Finanzwirtschaftliche Anschauungen L. V. von Seckendorffs nach seinem Werke „Der Teutsche Fürstenstaat".

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der staatswirtschaftlichen Fakultät der Königlichen Ludwig-Maximilians-Universität zu München

ACAD. LUDWIG MAX. BIBL.

vorgelegt von

Hans Otto Höppner
aus Rostock i. M.

Borna-Leipzig
Buchdruckerei Robert Noske
1910.

Angenommen von der staatswissenschaftlichen Fakultät.

Referent: Professor Dr. W. Lotz.

Seinen lieben Eltern
in steter Dankbarkeit gewidmet!

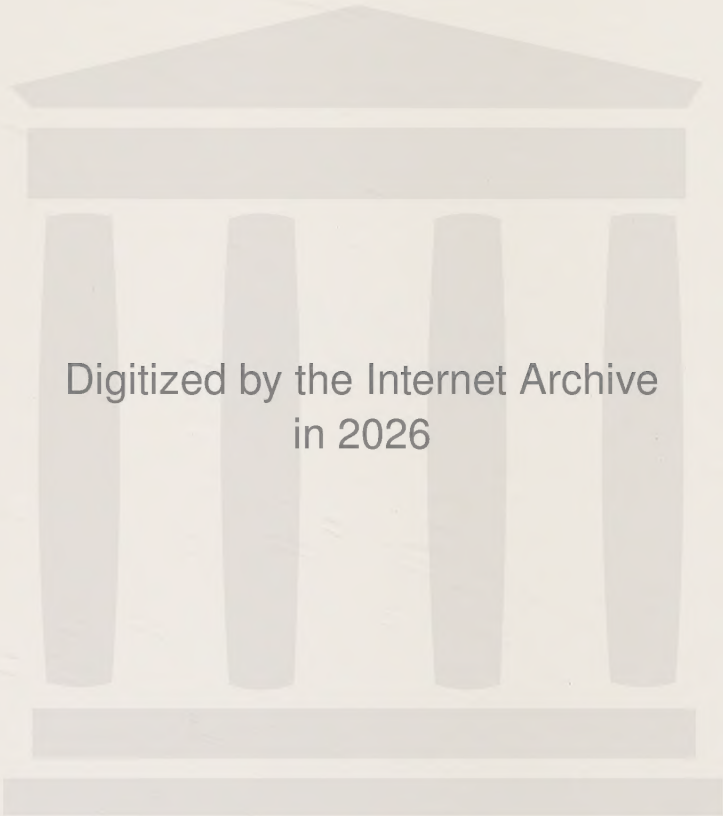
Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548322_0082

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 1
Urteile verschiedener Schriftsteller 2

Erster Abschnitt.

Der fürstliche Haushalt.

Erstes Kapitel.

Der fürstliche Haushalt im allgemeinen 5

Zweites Kapitel.

Der fürstliche Haushalt im besonderen
I. Die Einnahmen des Fürsten.
Allgemeines 8
Die Domänen 9
Die Regalien.
1. Das Bergwerksregal 15
2. Wildbann, Jägerei, Forstbann oder Waldnutzung.
a) Wildbann und Jägerei 17
b) Forstbann oder Waldnutzung 18
3. Fischerei und Wassernutzung 21
4. Fürstlicher Lehnhof und Frondienste.
a) Der fürstliche Lehnhof 22
b) Frondienste 23
5. Das Münzregal 24
6. Geleit und Zoll 26
7. Steuern 30
8. Die Fiskalgerechtigkeit 31
9. Das Postregal.
a) Die Fiskalgerechtigkeit 31
b) Das Postregal 31
10. Die Gerichtsbarkeit 31
Die Steuern 34
Die Anleihen 43
II. Die Ausgaben des Fürsten 44

Zweiter Abschnitt.

Die Verwaltung des fürstlichen Haushalts 47
Schluß 57

Einleitung.

Gegenstand der folgenden Untersuchung ist das bekannte Werk L. V. v. Seckendorffs: „Der Teutsche Fürstenstaat".[1])

Dieses Buch, das speziell für die Praxis geschrieben wurde, will alles vom Staat, vom Fürsten und vom fürstlichen Haushalt Wissenswerte geben. Eine Besonderheit des Verfassers ist es, daß er sich jener theologischen oder doch wenigstens religiösen Färbung der staatswissenschaftlichen Ideen enthält, wie sie im Mittelalter gang und gäbe war. S. läßt die religiösen Anschauungen in seinem Fürstenstaat gänzlich aus dem Spiele und vertritt diese in einem besonderen Werke, das er als Parallele zum Fürstenstaat unter dem Titel „Der Christenstaat" herausgab.[2]) Bevor wir in sein Werk eindringen, ist es zum Verständnis seiner Ansichten unumgänglich notwendig, uns seinen Lebensgang in Kürze zu vergegenwärtigen.

Ludwig Veit v. Seckendorff[3]) wurde am 20. 12. 1626 in Herzogenaurach bei Erlangen geboren und von seiner Mutter (sein Vater stand in schwedischen Kriegsdiensten) erzogen. Ihr Einfluß auf ihn war sehr groß. Nachdem er in Koburg, Mühlhausen und Erfurt Schulunterricht genossen hatte, kam er 1639 als Spielgefährte zweier württembergischer Prinzen wieder nach Koburg, wo Herzog Ernst der Fromme auf ihn aufmerksam wurde.

---

[1]) „Der Teutsche Fürstenstaat" erlebte im ganzen neun Auflagen, deren letzte im Jahre 1755, 99 Jahre nach der ersten, erschien. Diese stand mir zur Verfügung.

[2]) „Der Christenstaat" erschien in Jena 1685. Die von mir benutzte Ausgabe stammt aus dem Jahre 1686 und ist in Leipzig gedruckt worden.

[3]) Allgem. deutsche Biographie Bd. 33, Leipzig 1891, S. 519—521 (von Th. Kolde); Handwörterb. d. Staatsw. Bd. 6 S. 659 (von Josef Stammhammer); v. Seckendorff, Der Christenstaat, Leipzig 1686. Eigene Aussagen des Verfassers in der „Zuschrift".

Dieser schickte ihn aufs Gymnasium nach Gotha. Später gab S. sich mehrere Jahre hindurch philosophischen, juristischen und geschichtlichen Studien hin. Nach einer Reise nach den Niederlanden wurde er in der Bibliothek des Herzogs Ernst angestellt. Darauf wurde er Hof- und Justizienrat, 1656 Geheimer Hof- und Kammerrat, 1664 Kanzler. In dieser Stellung blieb er bis zum Tode des Herzogs Moritz von Sachsen (Dezember 1681). Dann zog er sich als Privatmann auf sein Gut Meuselwitz zurück. Kurz vor seinem Tode wurde er als Kanzler an die neugegründete Universität Halle berufen. Doch starb er schon einige Wochen später, am 18. 12. 1692.

Urteile verschiedener Schriftsteller.

S. hat schon lange die Aufmerksamkeit der volkswirtschaftlichen Schriftsteller erregt, so daß es der Mühe wert ist, ihn und sein Hauptwerk näher kennen zu lernen.

Hören wir zunächst die Urteile einiger Autoren über den Verfasser des „Teutschen Fürstenstaates".

Roscher schreibt in seiner „Geschichte der Nationalökonomik" folgendes: „S. betrachtet die ganze Volkswirtschaft aus dem Standpunkte des noch vorzugsweise höfisch und domanial gefärbten Regierungshaushaltes". „„Einem politischen Leibe, dem das Leben aus der Kammer gebricht, ob er gleich sonst in andern Stücken nicht übel beschaffen, geht es wie einer schön geschmückten Leiche, die mit allem Zierat für die Fäule und Vermoderung in die Länge nicht zu halten"" (a. 252). Ferner: „Ähnlich wie bei Ossa finden wir auch bei S. einen wesentlich konservativen Sinn, der an den Neuerungen des Zeitgeistes wenig Freude hat, vielmehr an den Grundsätzen der früheren, zu seiner Zeit allmählich absterbenden Generation, sofern unter den Wirren des 30jährigen Krieges von solchen Grundsätzen die Rede sein konnte".[1])

Einen großen Einfluß auf S. hat Herzog Ernst der Fromme von Sachsen, in dessen Diensten er den größten Teil seines Lebens verbrachte. Es ist daher begreiflich, daß er sich diesen weisen Fürsten als Vorbild nimmt, um so mehr, als er nicht nur unter

[1]) Roscher, Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland, München 1874, S. 240.

ihm, sondern auch mit ihm für das Wohl des engeren Vaterlandes gewirkt hat. Nasemann[1]) schreibt: S. verdankt seinem Herzog Ernst dem Frommen sehr viel ... „Der Eindruck, den eine solche Persönlichkeit wie die Herzog Ernsts des Frommen machen mußte, spiegelt sich bei S., welcher von Jugend auf den Segen ihrer Wirksamkeit an sich selbst erfahren hatte, aufs deutlichste wieder" ... „Seine Tätigkeit nach der praktischen wie schriftstellerischen Seite bewegt sich vornehmlich auf zwei Seiten und bezieht sich auf zwei Objekte: auf Religion und Kirche und auf die Kunst der Verwaltung" ... „Der eigentliche Wert des ‚Teutschen Fürstenstaates' besteht in den Regeln und Vorschriften, die S. für die Regierungspraxis aufstellt".

Pütter[2]) nennt in seiner „Litteratur des deutschen Staatsrechts" den „Fürstenstaat" das erste Werk, das zur Staatsrechtsanleitung von der Regierungsverfassung eines deutschen Fürstentums diene, und meint, daß es auch zu seiner Zeit noch mit großem Nutzen zu gebrauchen sei.

Eheberg[3]) sagt, daß „der Teutsche Fürstenstaat seiner Zeit so großes Aufsehen erregt und so viel Anerkennung gefunden habe, daß wir es als den Ausdruck der geistigen Strömung um die Mitte des 17. Jahrhunderts betrachten dürfen" ... „Die alte Zeit erscheint bei ihm übrigens noch deutlich in der Hoffnung, daß die herrschende schwere Steuer- und Schuldenlast enden und dann der Landeshaushalt ohne eigentliche Steuern geführt werde".

M. v. Heckel schreibt ähnlich[4]): „Die Kameralisten waren im Gegensatz zu den Schriftstellern des 17. Jahrhunderts, welche vorwiegend als Theoretiker an die Finanzfragen herantraten, mehr Praktiker und verfolgten mehr praktische Zwecke. Die hervorragendste Erscheinung unter ihnen war S. mit seinem Werke ‚Der Teutsche Fürstenstaat'" ... „Bei ihm treten das Domänen-

---

[1]) O. Nasemann, Veit Ludwig v. Seckendorff, Preuß. Jahrb. Bd. 12, Berlin 1863, S. 257—272.

[2]) Geb. 1725 in Iserlohn, gest. 1807 in Göttingen (in der Allgem. deutschen Biographie Bd. 26 S. 749—777).

[3]) Handwörterb. Bd. 3 S. 1021.

[4]) Elster, Wörterb. d. Volkswirtschaft, Jena 1906, Bd. 1 S. 839.

und Regalienwesen den tatsächlichen Verhältnissen der Zeit gemäß in den Vordergrund. Die zu seiner Zeit in den deutschen Staaten herrschende Steuer- und Schuldenlast hält er für vorübergehende Mißstände und glaubt, daß künftig der Landeshaushalt ohne diese geführt werden könne. Steuern und Regalien verwirft er nicht schlechthin, sondern stellt für deren Ordnung beachtenswerte, nicht unrichtige Grundsätze auf."

Ein treffendes Urteil finden wir in einem Werke Robert v. Mohls.[1]) Es heißt dort: „S. hat so ausschließlich eines der mittleren Reichsterritorien im Auge, daß er nicht selten seine Absicht, allgemeine Regeln der Zweckmäßigkeit aufzustellen, ganz vergißt. Aber auch da, wo er das ihm nützlichst Dünkende vorschlägt, geht er weder aus der Lebens- und Staatsauffassung in einem Lande dieser Art, aus den Formen der Einrichtungen eines solchen heraus" ... „Mit engem Blick, aber innerhalb des kleinen Kreises mit bemerkenswerter Sachkenntnis und Erfahrung, bespricht er das persönliche Benehmen des Fürsten, die Hofhaltung, die Kammerordnung, die fiskalischen Rechte" ... „Es ist bezeichnend für den Mann und sein Buch, daß ein großer Teil seiner Ratschläge in der Form von ausführlichen Amtsbestallungen abgefaßt ist."

Nachdem wir im vorhergehenden einige Urteile verschiedener Schriftsteller über S. wiedergegeben haben, wenden wir uns seinem Hauptwerke, „Der Teutsche Fürstenstaat", zu.

Wir wollen nun die Ansichten S.s in Fragen der Finanzwirtschaft kennen lernen. Wenn wir zur Wiedergabe und Zusammenstellung der finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkte übergehen, so denken wir an folgende Anordnung. Wir wollen zunächst den fürstlichen Haushalt mit seinen Einnahmen und Ausgaben schildern und uns hinterher der Verwaltung desselben zuwenden. Wir folgen dieser Einteilung um so mehr, als ja schon S. die Verwaltung des Regierungshaushaltes von den Einkünften aus demselben trennt.

---

[1]) Robert v. Mohl, Die Geschichte und Litteratur der Staatsw. Bd. 3, Erlangen 1858, S. 282/83.

Erster Abschnitt.

Der fürstliche Haushalt.

Erstes Kapitel.

Der fürstliche Haushalt im allgemeinen.

Die Wissenschaft von den Finanzen stellt sich bei S. naturgemäß ganz anders dar als in den Finanzwerken von heute. Dies entspricht ja auch den Verhältnissen des damaligen Staates. Daher treten bei ihm auch das Domänen- und Regalienwesen den tatsächlichen Verhältnissen der Zeit gemäß in den Vordergrund. Steuern werden zu S.s großem Leidwesen immer noch und gerade zu seiner Zeit in starkem Maße erhoben; aber er hofft, daß sie in besseren Tagen entweder gänzlich oder doch zum größten Teil abgeschafft werden (508).[1] Von großen Anleihen, wie sie heute vorhanden sind, weiß er nichts. Er gestattet Anleihen nur in sehr wenigen Fällen, auf die wir später zurückkommen werden.

S. weist anfangs nach, daß der Fürst unter allen Umständen zu seiner Regierung Unterhaltsmittel gebrauche, möge er frei vom Volke gewählt sein oder nicht. Denn er hat „schwere Kosten, Mühe und Arbeit", er braucht viele Diener und Leute zur Vollstreckung des fürstlichen Regiments, „damit Ordnung, Friede, Recht und Wohlstand im Lande erhalten, auch dem Landesherrn und seinen Angehörigen ihr geziemendes anständiges Auskommen erfolge, und er neben seiner schweren Regimentslast ergötzt werde" (358). S. meint mit Recht, daß, wenn ein freies Volk, das noch niemals unter einer Herrschaft gestanden hätte, sich einen Fürsten erwählen wollte, es die erste Frage wäre, wie er die Regierungs-

[1] Die eingeklammerten Zahlen bedeuten die Seiten im „Fürstenstaat"; ein a. vor der Zahl verweist auf die additiones.

kosten bestreiten solle. Es wäre demnach nötig, daß jeder aus seinen Privatmitteln dazu beitrage. Allerdings wird ja meistens derjenige gewählt werden, der über so viel Reichtum verfügt, daß er einen gewissen, natürlich möglichst großen Teil der Regierungslast tragen kann. Aber auch beim ursprünglich gewählten Fürsten eines freien Volkes, so sagt S., wird sich bald zeigen, daß die Privatmittel des Erwählten nicht ausreichen, um die notwendigen Ausgaben zu decken. Daher sind gemeinsame Zuschüsse nötig. Man muß „aus gemeinen oder durch Zusammenschießung aus eines jeden Privatmitteln zu Verlag solches Standes die Kosten aufbringen" (358). Dies bedeutet eine Berechtigung, Abgaben zu fordern, noch nicht Steuern im heutigen Sinne, sondern Abgaben, die nur einmal im Notfall erhoben werden mit der Verpflichtung des Fürsten, „daß solche Bewilligung der Stände und Unterthanen ihnen an ihren Freiheiten unnachteilig sein und die bewilligte Summe künftig zu keiner ordentlichen Beschwerung und Auflage gereichen soll" (492).

Während man heute Steuern auf das innigste mit dem Staatswesen verknüpft, sah man damals noch in ihnen ein notwendiges Übel, das zu beseitigen man das größte Bestreben haben mußte. Die Steuern waren in vielen Staaten an die Bewilligung der Stände gebunden. Diese Auffassung macht es auch erklärlich, daß sich die Stände oftmals für eine bewilligte Steuer Privilegien verschreiben ließen.

Es war nötig, daß der Landesherr über ausreichende Mittel verfügte. Er brauchte außer den Einkünften aus seinem Privateigentum noch anderes Einkommen. Nach S. (358) wurden der fürstlichen Familie gewisse Güter überwiesen, aus deren Ertrag sie alle Ausgaben decken konnte. Danach haben wir es mit zwei Arten von Gütern zu tun. Die erste Art ist diejenige, die dem Fürsten als Landesherrn gehört und die beim Aussterben der fürstlichen Familie ohne weiteres an die erbfolgeberechtigte Linie fällt. Diese Güter sind eng mit der „Herrschaft" verbunden. Sie werden Kammer- oder Tafelgüter genannt. Die Bezeichnung Kammer- oder Tafelgut rührt daher, daß es sich in des Landesherrn „Gewahrsam" befindet und dessen Einkünfte nach „besonders dazu verordneten Orten, die man Kammer nennt, oder zu seiner

Tafel und Unterhaltung mehrenteils eingebracht werden" (359). Die andere Art sind diejenigen Güter, welche im Privatbesitz des Fürsten sind; die er entweder bei seiner Wahl schon besaß oder die seine Nachkommen von ihrem Privatvermögen erworben hatten. Daneben genossen die Landesherren noch besondere „Vorzüge und Einkünfte", die insgesamt „Herrschaftseinkünfte" heißen. Die Einnahmen aus beiden Arten wurden jedoch zusammengeworfen und gemeinsam zum Unterhalt des Fürsten und zu Regierungszwecken verwendet, so daß man kaum noch etwas von dieser Trennung wußte.

Es gibt nun zwei Arten von Einkünften. Die erstere wird aus dem Privatvermögen des Landesherrn hergeleitet, das sich von dem seiner Landeskinder nur durch besondere Größe und Güte unterscheidet. Dies sind die Erwerbseinkünfte. Die andere Art besitzt der Landesherr kraft seiner Hoheit. Sie rühren aus besonderen Vorzügen oder Regalien her, die er vor seinen Untertanen und Ständen voraus hat. Die Regalien, von denen das der hohen landesfürstlichen Obrigkeit das vornehmste ist, sind mancherlei Art, z. B. die Regalien der Gerichts- und Heeresfolge. Wir werden diese Vorzüge nur von der finanzwirtschaftlichen Seite berühren und darum nur diejenigen anführen, aus denen der Landesherr Einkünfte bezieht. Aus den Regalien fließen die Abgaben. S. unterscheidet also Privateinkünfte und Regalien. Diese Einteilung,[1]) die der juristischen Auffassung des 17. Jahrhunderts noch entsprach, hat sich in Deutschland bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts forterhalten.

Sehen wir von den Steuern und den Anleihen, die ja nicht zum regelmäßigen Einkommen des Fürsten gehören, ab, so beruhen die fürstlichen Einkünfte auf dem Ertrag von Gütern, von Grund und Boden, und auf den Regalien. Es ist daher selbstverständlich, daß S. sein Hauptaugenmerk auf diese beiden Einkommensarten richtet, die darum auch in erster Reihe von uns im nächsten Kapitel im einzelnen betrachtet werden sollen, nämlich die Domänen und die Regalien.

---

[1]) Roscher, Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland, München 1874, Bd. 1 S. 249. Hier heißt es nämlich: Daneben hat einen für alle Zeit bleibenden Wert S.s Einteilung der Staatseinkünfte in solche, die nur dem Grade nach von denen der Privaten verschieden sind, und in spezifisch regale.

Diesen Einnahmen stehen die Ausgaben für den Unterhalt des Fürsten und für die Regierung des Landes gegenüber. S. teilt diese Ausgaben in sechs Gruppen, wie wir später sehen werden.

Sollten nun die Einnahmen nicht ausreichen, um die Ausgaben zu decken, so gab es noch zwei Mittel, um die Unterbilanz auszugleichen. Das sind die Steuern und zuletzt die Anleihen, von denen noch zu reden sein wird. Nach S. soll aber der Landesfürst mit seinen gewöhnlichen Einkünften auskommen, und er ermahnt daher die Fürsten, sparsam zu wirtschaften und nicht zu glauben, daß ihr Einkommen, weil es aus dem ganzen Lande zusammenströme, unerschöpflich sei (365). Auf der anderen Seite sollen die Landesherren angesichts der vielen Ausgaben nicht an ihrer Deckung verzweifeln; sie sollen vielmehr eine ordentliche Verwaltung der Finanzen durchführen, die es ermöglicht, allem gerecht zu werden.

2. Kapitel.

Der fürstliche Haushalt im besonderen.

I. Die Einnahmen des Fürsten.

Allgemeines.

Der Fürst eines deutschen Territorialstaates hatte im Mittelalter und auch noch im wesentlichen zur Zeit S.s folgende Einnahmequellen, aus welchen er die Regierungskosten zu bestreiten hatte. Ein großer Teil der Einnahmen entstammte den Domänen, d. h. denjenigen Gütern, welche forst- und landwirtschaftlich vom Fürsten ausgenutzt wurden. Ein zweiter Teil der Einkünfte wurde aus den Regalien hergeleitet, von denen die meisten Geld- bezw. Naturalerträge abwarfen. Nur dann, wenn diese beiden Quellen nicht die Kosten des fürstlichen Haushalts zu decken imstande waren, sah sich der Landesherr gezwungen, eine neue Einnahmequelle zu suchen, die er in den Steuern fand. Der Fürst war hierin insofern beschränkt, als er an die Bewilligung der Stände gebunden war. Allerdings gab es noch ein viertes Mittel, sich

Geld zu verschaffen: das waren die Anleihen. In dieser Reihenfolge wollen wir nun die Einnahmen des Fürsten ansehen.

Die Domänen.

Die Domänen der deutschen Territorialfürsten sind verschiedenartigen Ursprungs. Sie entstanden aus den ursprünglichen Amtslehen der Herzöge und Grafen. Dazu kamen andere durch Lehnsdienste erworbene Reichslehen und etwaige angefallene Reichspfandschaften. Alles dieses wurde mit dem Allodialvermögen der fürstlichen Familie im Laufe der Zeit zusammengeworfen und gemeinsam verwaltet. Letzteres war zum größten Teil durch Kauf, Heirat, Erbschaft, Verpfändung usw. entstanden. Einen wesentlichen Zuwachs erfuhr der Domänenbestand dadurch, daß infolge der Reformation in den protestantisch gewordenen Territorien die katholischen Kirchengüter säkularisiert wurden.

Wegen dieser Verschiedenheiten der Zusammensetzung der fürstlichen Domänen waren naturgemäß auch die Arten der Einkünfte aus dieser zusammengeworfenen Masse verschieden. Im zweiten Kapitel des dritten Teils des Deutschen Fürstenstaates zählt S. die Einkünfte aus diesem Besitz auf.

1. Zu den fürstlichen Kammer- oder eigenen Gütern gehören „die fürstlichen Schlösser, Amthäuser, Vorwerke oder Meiereien, Korn- und Kellerei, Jagd-, Forst-, Zeug- und Zollhäuser und andere Wohnungen, in denen die fürstliche Familie ihre Residenz und Einkehr nehmen“ (367). Mit diesen herrschaftlichen Schlössern und Gebäuden ist in den meisten Fällen die Gerechtigkeit verbunden, daß einige Dorfschaften oder Untertanen verpflichtet sind, gewisse Frondienste zu leisten, um die Gebäude in Stand zu halten. Wir haben es hier mit Baufronen zu tun. Einige Untertanen müssen zum Bau und zur Ausbesserung der Gebäude Holz, Kalk, Ziegel, Steine und sonstiges Material heranschaffen. Andere, welche Handfröner, Hintersättler, Söltner, Kötner oder Gärtner genannt werden, haben beim Bau zu helfen, Schutt abzuladen u. dgl. mehr. Über alle diese Gebäude samt ihren Baugerechtigkeiten hat der Amtmann genaue Aufsicht zu führen. Er muß nicht nur das Inventar sorgfältig aufnehmen, sondern er hat auch die Verpflichtung, zu verhüten, daß die Baufronen in Ver-

gessenheit geraten. Es ist daher auch notwendig, daß jedem neuzuziehenden Untertanen ausdrücklich zur Kenntnis gebracht wird, daß er frondienstpflichtig sei.

Aber ebenso wie man die Baufronen zu erhalten Sorge tragen muß, so darf man sie nicht über das herkömmliche Maß vermehren und schwerer machen. Im Gegenteil empfiehlt S., die Frondienstpflichtigen bei ihrer Arbeit mit etwas Speise, Trank oder Geld zu versehen.

2. Die fürstliche Herrschaft hat im Lande auch „Kammerhöfe, Vorwerke, Meiereien, Schäfereien, Halbhöfe und dergleichen, dazu Ackerwerk, Wiesen, Weinberge und Holzung zu täglichem Gebrauch, Hopfenberge, Gärten und Kleinotländer zu allerhand Küchenspeise und Gesämig, auch Rind- und Schafviehtriften, Teiche und Fischwasser" (371). Auch hier finden wir Einkünfte mannigfaltigster Art. An einige Güter sind Frondienste gebunden. Die Untertanen müssen Pferde und Geschirr zur Bewirtschaftung des Gutes stellen. Sie sind verpflichtet, alles ohne Entgelt zu tun. Es kommt aber auch vor, daß der Landesherr mit denjenigen Untertanen, die gewisse Fronen zu tun schuldig sind, auf gewisse Frontage handelt. Endlich gibt es Güter, die nicht nur mit Vieh und Geschirr, sondern auch mit Verwaltern, Knechten und andern versehen werden müssen. An manchen Orten verzichtet die Herrschaft gänzlich auf Frondienste und nimmt dafür eine bestimmte Summe Geldes. Oder ein Gut wird um den halben Teil der Früchte bestellt; oder es wird um eine bestimmte Geldsumme oder um einen gewissen Teil an der Vieh- und Schafnutzung verpachtet.

S. stellt sich zur Frage der Selbstbewirtschaftung oder der Verpachtung der Güter folgendermaßen. Er geht dabei vom rein privatwirtschaftlichen Standpunkte aus. Was trägt am meisten ein: das ist der Kernpunkt. Er empfiehlt weder das eine noch das andere als das Richtigere, sondern er sagt, es müsse dasjenige System angewendet werden, welches sich am einträglichsten gestalte. Er stellt nicht einmal für ein einzelnes Gut eine bestimmte und einzige Art der Verwertung desselben auf. Es kommt dabei auf mannigfache Umstände an, die berücksichtigt werden müssen. Es fragt sich, welche Art der Bewirtschaftung die einträglichste

sei; ob es viel oder wenig koste, Gesinde zu halten; ob diejenigen, welche Frondienste zu leisten haben, „wohl bespannt“ seien, d. h. ob sie gutes Arbeitsmaterial sowohl an Vieh wie an Geräten haben; ob der Ertrag eines Gutes so groß sei, daß davon die Kosten der eigenen Bewirtschaftung und sonstige Ausgaben bestritten werden können; oder ob es besser sei, an fleißige Leute zu verpachten, die durch ihre und ihrer Familie Arbeit ein solches Gut besser ausnutzen können als die Herrschaft durch „kostbares“ Gesinde.

Je nachdem nun das System der Selbstbewirtschaftung oder der Verpachtung gewählt wird, hat man es mit einer anderen Art der Aufsicht zu tun. Bei eigenem Betrieb muß strengere Aufsicht geführt werden als beim anderen System. Denn bei ersterem hat man es mit dem ganzen Gesinde zu tun, während bei der Verpachtung eine weniger strenge Beaufsichtigung nötig ist. In diesem Falle brauchen die Aufsichtsbeamten nur ab und zu danach zu sehen, daß die Pächter den Pachtbriefen nachkommen, und daß sie keinen Raubbau treiben, so daß das Gut beim Ablauf der Pacht ausgesogen und minderwertig ist. Im allgemeinen soll man nur solche Leute zur Pacht zulassen, die begütert sind oder eine genügende Kaution stellen können. Doch muß unter allen Umständen eine Aufsicht vorhanden sein, da auch diese Leute so schlecht wirtschaften können, daß ihre Kaution nicht ausreicht, um den angerichteten Schaden zu ersetzen. Außerdem ist es notwendig, daß über die Herrschaftsgüter insgesamt richtige „Lager- und Fundbücher“ gehalten werden, in denen die Grenze, die Größe und die Maße, Nachbarn und Anstoßende, Gerechtigkeit und Beschwerungen jedes Stücks eingetragen sind, und ferner, daß diese Lagerbücher öfters revidiert, ergänzt und berichtigt werden.

3. Eine dritte Art der herrschaftlichen Einkünfte besteht aus solchen Gefällen, welche die Untertanen von ihren „Gütern, Häusern, Mühlen, Äckern, Wiesen, Gehölz, Wein- und Hopfenbergen, Triften, Hutweiden, Wassern, Brau-, Schenk-, Backhäusern und dergleichen unbeweglichen Gütern und Gerechtigkeit“ geben müssen (375). Diese Einkünfte nennt man Amts- oder Herrschaftsgefälle, Renten und Erbeinkünfte. Ihre Entstehung rührt teils daher, daß solche Stücke anfangs der Herrschaft gehörten

und diese sie gegen einen niedrigen Zins oder Kanon abgegeben haben. Es bleibt der Herrschaft aber das Obereigentum. Der Erbzins muß bei Verlust des Erbzinslehens richtig und rechtzeitig eingeliefert werden. Bei jedem Verkauf gebührt dem Obereigentümer ein gewisser Teil des Kaufschillings. Eine gewöhnlichere Art der Erbzinsen ist folgende. Die Herrschaft hat Güter verkauft oder vererbt und auf diese Ländereien einen jährlichen Zins oder „Guld" von Geld oder Getreide gesetzt, oder es haben die Eigentümer Geld vom Landesherrn geliehen und müssen jetzt dafür eine gewisse Summe Geldes jährlich bezahlen, oder der Erbzins hat seinen Ursprung darin, daß er anstatt eines Zehnten bezahlt wird. In diesem Falle ist der Landesherr nicht Obereigentümer im Gegensatz zum vorigen. Ein Erlaß dieses Erbzinses findet nur ausnahmsweise statt, z. B. bei großer Kriegsnot, nicht aber bei Mißernten. Wenn der Erbzins nicht erhoben werden kann, so steht es dem Landesherrn frei, das betreffende Gut zu pfänden. Es war damals noch gestattet, anstatt mit Geld mit Naturalien zu bezahlen. Es sind bei S. (377) folgende Naturalien aufgezählt: Außer Getreide finden wir noch Gänse, Hühner, Kapaunen, Lammsbäuche oder ausgeschlachtete Lämmer, Hammel, Kühe, Eier, Käse, Honig, Wachs, Unschlit, Salz, Hering, auch Gewürze, Semmel oder Wecken als Zahlungsmittel angegeben.

4. Neben diesen bisher genannten Einkünften hat die „Herrschaft" noch auf andere Abgaben Anspruch. Es ist dies zunächst die sogen. „niedere, mittelmäßige oder hohe Lehnwahr" oder „Handlohn". Diese Abgabe ist beim Verkauf eines Gutes zu entrichten, und zwar richtet sich die Größe der zu zahlenden Summe nach der Höhe des Kaufschillings. Es kann der 10., 15. oder 20. Teil der Kaufsumme sein. An manchen Orten zahlen sowohl der Käufer wie der Verkäufer eine Gebühr. Der letztere muß ein „Auflaßgeld" bezahlen, dafür nämlich, daß er sein Recht einem „auflassen", übergeben darf; der erstere eine gewisse Summe zum „Lehngeld", damit er in das „Lehen- und Zinsbuch" eingetragen werde. Manche, bei denen die Erbzinsen schon hoch sind, sind von der Lehnwahr befreit, müssen aber auf jeden Fall Veräußerungen und Vererbungen anzeigen. Für die Einschreibung in das Zinsbuch muß ein kleiner Satz entrichtet werden. Dies

alles wird nach dem Inhalt der „Erbsaal- und Lagerbücher“ eines jeden Orts geregelt. Nach welchen Grundsätzen dabei vorgegangen werden soll, erfahren wir leider nicht. Es ist nur gesagt, daß die Herrschaft die Einziehung dieser Gebühren nicht zu strenge handhaben soll.

5. Eine weitere Art der Einnahmen sind Zinsen von ausgeliehenem Gelde, die „wiederverkäuflich“ genannt werden. Der Schuldner braucht die Zinsen nur so lange zu zahlen, bis er einen gewissen Teil der Schuldsumme abgetragen hat. Es liegt teils in der Willkür des Schuldners, in welcher Zeit er diese Summe abtragen will, teils kann der Gläubiger nach dem Kontrakt kündigen. Ein solches Kapital wurde in der Regel nicht ausgeliehen, sondern nur dann, wenn in Zeiten des Überflusses die Herrschaft überschüssiges Geld nicht anderweitig zu verwenden wußte. Aber es erhielten nur diejenigen ein solches Darlehn, die fast schuldenfreie Güter hatten, um mit diesen für Tilgung und Zinszahlung haften zu können.

Um nun alle diese Einkünfte sicherzustellen, war es nötig, daß die Herrschaft über alle Veränderungen, sei es Verkauf, Vererbung, Verpfändung, Aufnahme von Schulden oder Parzellierung usw., benachrichtigt wurde, und daß ohne ihre Einwilligung keinerlei Veränderung vor sich gehen durfte.

6. Einige herrschaftliche Güter waren nicht zu fester Nutzung an die Untertanen überwiesen worden, sondern sie wurden nur als „Laßgüter“ hingegeben, d. h. es stand zu jeder Zeit im Belieben der Herrschaft, sie den Inhabern wieder zu nehmen, entweder um sie selbst zu bewirtschaften oder um sie einem andern zu übergeben.

7. Eine weitere Art der Einkünfte aus den landesherrlichen Gütern ist der Zehnte von allem Getreide, welches in einem Jahre geerntet wird. Oft kommt der Zehnte vom Ertrage an Obst, Wein, Kraut, Rüben, Flachs usw. dazu, manchmal auch von der „Zucht und Mehrung“ des Viehes und des Geflügels. Diese Zehnten werden teils in natura an die Herrschaft abgeliefert, teils kann man sie um eine gewisse Summe ablösen.

Alle diese Abgaben müssen von den Untertanen nicht nur in guten Naturalien, sondern auch in gutem, vollwichtigem Gelde

bezahlt werden. Es soll nur aus besonderen Ursachen Geld gestundet werden, bei erlittenem Schaden u. dgl.

8. Dem Landesfürsten stehen dann noch weitere Einkünfte zu, z. B. „Geschoß, Landbeethe oder Jahrrente", die alljährlich von den Städten und Gemeinden entrichtet werden. Die letzteren teilen dann die Summe nach Maßgabe der Einwohnerzahl aus. Ferner gab es noch das sogen. „Anzug- und Abzuggeld", letzteres auch „Nachsteuer" genannt. Das Anzuggeld wurde bei Zuzug an einen Ort erhoben, das Abzuggeld beim Wegzug.

9. Zum Schluß werden noch einige Abgaben angeführt, die nur an manchen Orten erhoben werden, wie „Schutz- oder Verspruchgeld, Herd- oder Feuerstättgeld".

Wenn wir nun nochmals alle diese Einkünfte an unserem Auge vorbeiziehen lassen, so bemerken wir, wie verschieden sie an Art sind. Am wenigsten finden wir Geldeinkünfte, viel mehr Naturaleinkünfte und Dienstleistungen.

Die Regalien.

Einen wesentlichen Faktor der landesherrlichen Einkünfte bilden die Regalien. Sie waren ursprünglich alle dem deutschen König als dem Träger der obersten Gewalt ausschließlich zukommenden Rechte. Allmählich gingen diese Regalien zum großen Teil auf die Territorialfürsten über, da es dem deutschen König an Macht gebrach, dieselben der königlichen Krone zu erhalten.

S. zählt eine ganze Reihe von Regalien auf, die dem Landesfürsten zum Teil nicht unbeträchtliche Einnahmen brachten. Es sind dies, soweit sie für unser Thema in Betracht kommen: Bergwerksregal; Wildbann, Jägerei, Forstbann oder Waldnutzung; Fischerei und Wassernutzung; fürstlicher Lehnhof und Frondienste; Münzregal; Geleit und Zoll; Steuern;[1]) Fiskalgerechtigkeit; Postregal. Es muß bemerkt werden, daß S. das auch finanziell wichtige Regal der Gerichtsbarkeit nicht besonders anführt.

[1]) Trotzdem die Steuern nicht zu den Regalien gehören, werden sie doch hier angeführt, da sie von S. ausdrücklich zu diesen gezählt werden (491, 506), und zwar aus dem Grunde, weil „das Ersuchen um die Steuer niemandem als der hohen Obrigkeit zukommt und gebührt, und so fern eines von den höchsten Regalien ist" (491).

1. Das Bergwerksregal.

Dieses Regal entspricht einem alten Herkommen. Von alten Zeiten ist es Brauch gewesen, „daß in diesem Stück die hohen Obrigkeiten aller bekannten Reiche, und insonderheit auch die Römischen Kaiser, einen sonderbaren hohen und regalischen Vorzug gehabt, welcher hauptsächlich darin bestanden, daß von allen, und sonderlich den hohen und besten Metallen . . ., welche auf eines jeden Reichsuntertanen Grund und Boden gefunden worden, der zehnte Teil dem Kaiser hat gereicht werden müssen“ (387). Die Kaiser haben nach S. auch für eigene Rechnung Bergwerke abbauen lassen, und zwar durch Leibeigene oder durch Leute, die zur Zwangsarbeit verurteilt waren. Ferner haben die Kaiser das Recht gehabt, auf eines jeden Eigentum nach Metallen zu suchen oder suchen zu lassen. Sie mußten aber, wenn sie selbst Bergbau betrieben, dem Eigentümer des Grund und Bodens einen Zehnten vom Ertrage abliefern.[1])

Später übernahmen die deutschen Könige dieses Regal. Aber nach der Bildung der deutschen Fürstentümer und mit der Erstarkung der Macht der deutschen Territorialfürsten ging das Bergwerksregal auf die letzteren über, indem sie von den Kaisern für irgendwelche Dienste damit belehnt wurden. S. erwähnt aus-

---

[1]) Nach Meinung des Verfassers gehen S.s Mitteilungen dahin, daß die römischen Kaiser nicht nur das Recht des Mutens auf dem Grund und Boden ihrer Untertanen haben ausüben oder verleihen können, sondern daß der Grundeigentümer selbst das Recht des Schürfens gehabt hat. Dies geht aus der Behauptung S.s, daß „dem Eigentumsherrn zu seiner Ergetzlichkeit der Zehnte gefolgt“ worden sei, klar hervor. S.s Bemerkung, daß der Eigentümer des Grund und Bodens einen Zehnten neben dem Kaiser erhielte, wäre verwunderlich, wenn dem Besitzer desselben das Eigentum an den Mineralschätzen unter seinem Grund und Boden nicht zustände. Nach S.s Auffassung verliehen die römischen Kaiser das Recht des Mutens auf dem Eigentum jedes Untertanen; daneben hatte aber jeder Grundeigentümer gegen Abgabe eines Zehnten das Recht des Bergwerksbetriebes. Diese Ansicht ist nach den neuesten Forschungen nicht richtig. Nach Neuburger (s. Handwörterb. Artikel „Bergbau“ S. 743 der 3. Aufl.) hat sich die Trennung des Rechtes auf die Mineralien vom Grundeigentümer bereits im römischen Kaiserreich gebildet. Die Entwicklung des Bergregals überhaupt, über die die Meinungen sehr auseinandergehen, in einer Anmerkung kurz wiederzugeben, verbietet die schon an und für sich sehr schwierige Materie.

drücklich, daß seit der Goldenen Bulle (1356) wohl kein Kaiser ein Bergwerk mehr besaß. Was ihm an Bergwerken gehörte, rührte aus der Stellung als Landesherr über seine Hausmacht her.

Vom privatwirtschaftlichen Standpunkte ausgehend, nimmt die Herrschaft nur da die Bergwerke in eigene Verwaltung, wo Aussicht auf Ertrag vorhanden ist. An andern Orten dagegen, wo man die Erze nur spärlich vermutet, gestattet sie ein freies Schürfen. Nur muß der Unternehmer die Landesregierung davon in Kenntnis setzen. Ihm wird dann gegen eine geringe Gebühr ein Stück, meistens von bestimmter Größe, abgesteckt, wofür vierteljährlich eine gewisse Summe, der „Muthgroschen", zu bezahlen war. Übt aber jemand sein so erworbenes Recht der Mutung nicht aus, so verfällt es nach einer angegebenen Frist wieder. Wir sehen hier deutlich die Absicht der Regierungsgewalt, zu verhindern, daß ihr durch Nichtabbau der Zehnte entgehe! Nicht überall bedeutet der „Zehnte" den zehnten Teil des Ertrags, sondern es gibt auch andere hergebrachte Anteile, die nur wegen derselben Art der Abgabe diesen Namen führen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß der Landesherr mit einigen Privatunternehmern gemeinsam ein Bergwerk ausbeutet. Dann gebührt ihm außer dem Zehnten noch der Gewinn von seinem Anteil als Unternehmer.

Aus dem Bergwerksregal leitet sich nach S. noch ein Recht ab, nämlich das des Vorkaufs. Die Landesgewalt hat das Recht, das Vorkaufsrecht an Silbererzen auszuüben, um das Silber zu Münzzwecken zu verwenden.[1]) Ferner finden wir ein direktes Verkaufsverbot von gewissen Mineralien, z. B. von Salpeter. Dieses gebrauchte man zur Herstellung des Pulvers; daher durfte es nur mit Genehmigung der Obrigkeit und gegen besondere Abgabe veräußert werden; ähnlich war es mit der Pottasche.

Für den Betrieb der Bergwerke ist eine Bergordnung aufgestellt, die das ganze Getriebe zu regeln hat. Unter anderem wird in ihr verordnet, daß man den Bergleuten, die schwer zu

---

[1]) Das Vorkaufsrecht ist ein Ausfluß des Münzregals, nicht des Bergregals, wie S. fälschlich meint (390); Handwörterb. Artikel „Münzwesen" Bd. 5 S. 902; s. auch Schröder, Rechtsgeschichte S. 608/09.

arbeiten haben, die Lebensmittel zu billigem Preise „ohne neuerliche Aufsätze und Beschwerungen" verschaffe, ferner daß man den Gewerken Holz und andere Materialien billig lasse usw.

Etwas anders steht es mit den Salzbergwerken, an denen der Landesherr im allgemeinen kein besonderes Regal hat. Er begnügt sich manchmal mit einigen Teilen an „Gesöden". In „fremden" Reichen hat die Regierung den Verkauf des Salzes übernommen und jede sonstige Veräußerung dieses Produktes strengstens verboten. Wir haben es dann mit dem Salzmonopol zu tun.

2. Wildbann, Jägerei, Forstbann oder Waldnutzung.

a) Wildbann und Jägerei.

Wie das Bergwerksregal entstammt nach S. auch dieses Regal einem alten Herkommen, daß die hohe Obrigkeit allein das Recht des Jagens hat. Nur mit ihrer ausdrücklichen Erlaubnis ist es den Untertanen gestattet, das Jagdrecht auszuüben. Das Verbot des allgemeinen Jagens soll verhindern, daß die Leute „durch unzeitigen und einsamen Gebrauch der Waffen, den die Jägerei erfordert, zu räuberischem Beginnen gewöhnt und angeleitet werden" (438).[1] Dagegen ist die Regierung verpflichtet, ihre Untertanen vor Raubtieren zu schützen (im Notfall dürfen sich die Leute selber helfen), und gehalten, das „Wildpret" nicht in solcher Menge zu hegen, daß darunter die Früchte des Feldes leiden.

Das Regal des Landesherrn besteht in diesem Punkt zunächst in der Jagdgerechtigkeit. Diese ist nun dadurch eingeschränkt, daß sie an manche Untertanen entweder lehnsweise überlassen worden oder daß sie nach altem Herkommen an gewisse Herren und Städte usw. übergegangen ist. Im allgemeinen ist im Zweifel

---

[1]) S.s Geschichtsauffassung von der Entwicklung des Jagdregals, nach welcher die Obrigkeit den Untertanen das Recht des Jagens „anfangs zu ihrer Ergötzlichkeit, oder aber dieweil sie bei der Menge der wilden Tiere, solche zu verfolgen die beste Macht und Mittel gehabt" (438), genommen hätte, ist irrig. Nach den Forschungen der heutigen Wissenschaft ging das Jagdrecht in Deutschland aus dem Recht des freien Tierfanges und nicht aus den von S. angegebenen Gründen hervor (s. Handwörterb. Artikel „Forsten"; Schröder, Rechtsgeschichte S. 547).

das Recht des Jagens auf seiten des Fürsten. Aus diesem Regal fließt ferner der Wildbann, d. i. das Recht, Jagdordnungen aufzustellen und zu erlassen, welche nicht nur den richtigen Gebrauch der Jagd regeln, sondern auch die Gerechtigkeit des Landesherrn schützen und Übertreter der Jagdordnung bestrafen.

b) Forstbann oder Waldnutzung.

Eng zusammenhängend mit dem vorigen ist der Forstbann oder die Waldnutzung. Dieses Regal ist nach S. in vielen Ländern eine der ansehnlichsten Einnahmequellen der fürstlichen Kammer. Da es sehr umfangreich ist, so hat der Landesfürst „viel Arbeit und Mühe" zur Behauptung und Ausnutzung desselben aufzuwenden (460).

Es ist zwar der Besitz des Waldes an und für sich kein fürstliches Regal, weil viele Untertanen eigene Wälder haben. Aber das eigentliche Regal des Landesherrn besteht in dem Forstbann, d. h. hauptsächlich in dem Recht, Waldordnungen aufzustellen, nach denen die Untertanen sich zu richten haben. Es interessieren uns vor allem diejenigen Punkte, aus denen der Fürst eine Einnahme zu erzielen vermag. Unter die Nutzungen des Waldes ist in erster Linie der Verkauf des Holzes zu rechnen. Dies erklärt sich besonders daraus, daß man damals noch mehr Waldungen besaß. Ferner war man noch mehr auf Holz als Brennmaterial, als Bauholz oder zu sonstigen Zwecken angewiesen, weil z. B. die Steinkohle noch nicht in dem Maße mit dem Holze konkurrieren konnte, da sie nur an wenigen Orten gewonnen wurde und da noch das Transportwesen, vielleicht mit Ausnahme des Transports zu Wasser, sehr schlecht ausgebildet war. Das Holz war damals noch unentbehrlicher als heutzutage, wo uns die Technik beim Mangel desselben in anderer Weise aushelfen kann.

Mit dem Verkauf des Holzes[1]) wird es je nach den Landesteilen verschieden gehalten. An vielen Orten hat sich folgendes System herausgebildet. Jeder Forstmeister oder Oberförster hält mehrere Male im Jahre sogen. Schreibtage ab, die öffentlich be-

[1]) In folgendem handelt es sich um Domanialholz (464, 467).

kanntgemacht werden. An diesen Tagen müssen alle diejenigen, die irgendwelches Holz kaufen wollen, ihre Wünsche in eine Liste eintragen. Sobald sich nun zu viele Leute melden, die mehr verlangen als abgeforstet werden soll, werden manche gestrichen und somit vom Kaufe abgewiesen. Nur in Notfällen wird stets Holz abgegeben. Jedem, der zum Kauf zugelassen ist, wird ein Tag zur Anweisung des Holzes bestimmt. Außer diesen bestimmten Tagen wird gewöhnlich nichts verkauft. Die Taxe und der Wert des Holzes sind je nach der Art und Bestimmung verschieden. Bauhölzer werden nach Stämmen oder genauer nach dem Maß ihrer Stärke durch Spannen oder Ellen bestimmt, das Brennholz nach Klaftern, Maßen, Maltern, Reffen, das Buschholz nach Äckern und Morgen oder nach Schocken und Wellen. Damit weder der Verkäufer noch der Käufer hintergangen werden kann, ist es notwendig, daß alle Maße genau festgelegt werden. Außerdem müssen gewisse Holzhauer beeidigt werden, welche auf die Maße genau acht zu geben haben. Die Preise werden nicht von den Forstbeamten gemacht, sondern von der Kammer bestimmt.

Aus diesem Regal fließt noch ein weiteres Recht, nämlich die Flößereigerechtigkeit. Dies ist insofern sehr wichtig, als dieses Recht es ermöglicht, auch an entlegene Orte auf einem billigen Wege Bau- und sonstiges Holz hinzuschaffen. Das Flößen darf nur der Landesherr ausüben, und es darf von den Untertanen nur mit besonderer Erlaubnis gehandhabt werden. Niemand darf der Herrschaft das Flößen verwehren. Dagegen ist der Landesherr gehalten, etwaige Beschädigungen an den Ufern usw. zu ersetzen.

S. warnt vor dem Raubbau. Da jährlich eine ganze Menge Holz aus den Forsten abgeht, so sollen die Forstbeamten darauf sehen, daß nicht nur nicht zu viel gefällt wird, sondern auch, daß das Abholzen in wirtschaftlicher Weise vor sich geht, in der Art, „daß nichts Altes übergangen und Junges, noch nicht Vollwüchsiges zu früh angegriffen werden möge“ (471). Man muß vor allem danach streben, daß dem Lande eine immerwährende, beständige Holznutzung und auch den zukünftigen Geschlechtern bleiben möge. S. verlangt rationelle Wirtschaft, um zu verhindern, daß man unnützerweise zu viel Holz fälle. Damit auch in den Gemeinde- bezw. Privatforsten keine Verschwendung beim Fällen stattfinde,

so hat die fürstliche Waldordnung einige Bestimmungen hierüber erlassen. Aus demselben Grunde darf der Gemeindewald nicht gänzlich verhauen oder gar unter die Gemeindemitglieder geteilt werden. Es sollen daher von den Gemeinden Forstbeamte angestellt werden, die auf die Waldordnung verpflichtet werden müssen. Diejenigen aber, deren Waldungen im Wildbann des Fürsten liegen, müssen Erlaubnis von den fürstlichen Forstbeamten haben, wenn sie über ihren eigenen Bedarf hinaus und zum Verkauf Bäume fällen wollen. Die fürstlichen Beamten haben dann zu erwägen, wie viel Holz noch geschlagen werden darf, ohne daß ein unrationelles Verfahren Platz greift. Noch strenger sind die Bestimmungen über die Holzungen der Pfarren.

Nun gibt es noch Leute, die zwar keine Wälder besitzen, die aber seit alters die sogen. Holzgerechtigkeit haben, d. h. sie sind berechtigt, gewisses Brennholz zu holen oder Fallholz zu sammeln. Sie dürfen dabei über ihr bestimmtes Maß nicht hinausgehen und haben die zum Fällen bezw. Sammeln vorgeschriebene Zeit innezuhalten. Sie dürfen auch nur für sich selbst Holz holen, nicht aber an andere verkaufen. Die Strafe geht bis zur Entziehung der Holzungsgerechtigkeit. Diesem Recht steht aber noch eine Pflicht gegenüber. Die Berechtigten sind nämlich verpflichtet, den fürstlichen Forstbeamten jede Feuersbrunst in den Wäldern zu melden; sie können sogar zum Löschdienst herangezogen werden. Bei vorsätzlicher Unterlassung haben sie die obenerwähnte Strafe zu gewärtigen. Andere haben das Recht der Triften und der Eichelmast. Diese Leute haben dies jährlich anzumelden und müssen ihre Hirten vorstellen.

Aus den Fichtenwäldern hat man die Nutzung des „Harzscharrens". Diese Harzwälder gehören teils dem Landesherrn, teils sind sie um eine bestimmte Summe abgegeben, teils sind sie den Untertanen gegen einen Erbzins verliehen. Um nun zu verhüten, daß durch das „Lachen oder Reißen" der Bäume die Stämme allmählich verdorben werden und dadurch der Waldbestand verringert wird, so ist bestimmt, daß Fichten nur bei einer gewissen erreichten Dicke gerissen werden dürfen. Ähnliche Beschränkungen finden sich mehr. In andern nicht freigegebenen Wäldern zu „lachen", ist bei Leibesstrafe verboten.

3. Fischerei und Wassernutzung.

Die Fischereigerechtigkeit ist ein altes Regal,[1]) das mancherlei Einkünfte bringt. Wir haben es hier nicht nur mit den Fischereigerechtigkeiten auf den Flüssen und Binnenseen zu tun, sondern wir hören auch, daß ganze Königreiche und Länder wegen dieses Regals auf dem offenen Meere in Krieg gelegen haben. Das Fischereiregal steht aber doch nicht allein dem Landesherrn zu, sondern manche Untertanen und viele Städte und Dörfer haben ihre Sonderrechte bezw. ihre selbständigen Rechte an der Fischerei erhalten oder erworben. Im allgemeinen jedoch hat der Landesherr die besten und ansehnlichsten Fischereien. Aus diesem Regal kann nicht nur die Hofküche befriedigt werden, sondern es werden viele Fische verkauft, die eine große Summe Geldes abwerfen. Zur Aufsicht über die Flüsse, Seen und Teiche sind sogen. Fischmeister angestellt, die alles in guter Ordnung zu halten haben. Sie müssen die Fische zur rechten Zeit einsetzen und ihnen Zufluß und Nahrung verschaffen. Die Fische dürfen erst bei einer gewissen Größe gefangen werden. Daneben gibt es noch Hoffischer, die meistens den Forstmeistern unterstehen.

Zur Regelung ist eine Fischordnung aufgestellt, die über alles Auskunft gibt. Es ist z. B. zu enges Garn, d. h. zu engmaschige Netze, verboten. Manchmal ist auch eine gewisse Größe der Masche vorgeschrieben und dergleichen Verordnungen mehr! Die Fischordnung geht dahin, ein Überhandnehmen des Fischfangs und damit eine Verminderung des Fischnachwuchses zu vermeiden; denn dadurch werden ja die Einnahmen aus diesem Regal verringert. Besonders schlimm steht es mit den Gemeindegewässern, in denen jeder Einwohner der Gemeinde berechtigt ist, Netze auszuwerfen. Um zu verhindern, daß manche Leute sich die ganze Zeit auf den Fischfang legen, sieht die Fischordnung oft vor, daß das Fischen nur an ein oder zwei Tagen in der Woche erlaubt ist. Nur die Bürger dürfen fischen, nicht die Hausgenossen oder gar Fremde. Daher ist es auch verboten, daß die Bürger Hilfsmannschaften zum Fischen mit sich nehmen. Um die Fische vor

---

[1]) Die Entwicklung des Fischereirechts ist derjenigen des Jagdrechts ähnlich; s. Schröder, Rechtsgeschichte.

dem Untergang zu bewahren, ist es auch nicht erlaubt, Flachsrössen in kleine Gewässer zu legen, noch Sägespäne in diese zu verschütten.

Die Wassernutzungen bringen verschiedenartige Einnahmen. Die alleinige Nutzung steht dem Landesherrn an denjenigen Gewässern zu, die Gold im Sande führen. Es darf auch ohne Erlaubnis des Landesfürsten die Schiffahrt auf den Flüssen des Landes nicht ausgeübt werden. Dieses Recht schließt nun wieder eine Einnahmequelle in sich. Der Landesherr kann nämlich für die Erteilung der Erlaubnis die Wasserzölle erheben. Nur muß er sich nach der gemeinen Reichsordnung richten.

4. Fürstlicher Lehnhof und Frondienste.

a) Der fürstliche Lehnhof.

Zum Unterschied von einem Lehen, das auch von einem andern als vom Landesherrn verliehen werden kann, z. B. von hohen Geistlichen, spricht man dann von einem fürstlichen Lehnhof, „wenn ein Landesherr eine ansehnliche Anzahl von Grafen, Herren, Edelleuten und andern ehrbaren Mannschaften zu Lehnleuten hat, welche er alle ordentlich bei seiner Kanzlei und Lehnhof mit gewissen Solemnitäten und mit vielerlei Lehenstücken, darunter auch etliche Regalia zu sein pflegen, beleiht, von ihnen den Lehneid empfängt, und hingegen die Lehn- oder Ritterdienste von denselben zu gebrauchen hat: Auch endlich, da der Stamm und Nachkommen derer, die mit solchen Lehen versehen sind, abgeht, oder durch eine andere Art, nach Anweisung der Rechte, das Lehn eröffnet wird, den Heimfall des Lehens genießt und sein Eigentum wieder frei an sich zieht“ (430).

Diese Lehngüter sind dadurch entstanden, daß in früherer Zeit die Landesfürsten tapfere Krieger mit Land für ihre treuen Dienste belohnt haben, und ferner, um sie sich weiterhin dienstbar zu machen. Die Einkünfte aus diesem Regal bestehen weniger in baren Einnahmen, als vielmehr in Dienstleistungen. Zur rechten Erhaltung dieses Regals ist eine Lehnregistratur errichtet. An der Spitze steht zur Entscheidung in streitigen Fällen ein Kanzler, an manchen Orten ein Lehnpropst. Weitere Beamte sind der Lehnsekretär und der Lehnschreiber.

Eine wichtige Beschränkung der Lehnbesitzer ist, daß es ihnen ohne besondere Erlaubnis nicht gestattet ist, ihr Lehen zu verpfänden, zu veräußern oder auch nur zu verändern. Ein wichtiges Recht des Fürsten, das aus diesem Regal fließt, sind die Heimfälle der Lehen, d. h. die Lehen fallen aus irgendeinem Grunde wieder an den Landesfürsten zurück. Es gibt verschiedene Ursachen, die den Heimfall der Lehen zur Folge haben:

1. wenn solche Lehen nicht zur rechten Zeit „gesucht oder gemutet" sind. (Es hat sich nämlich jeder, der bei Tode des Besitzers oder bei anderer Gelegenheit einen Anspruch auf das erledigte Lehn zu haben glaubt, innerhalb einer bestimmten Frist nach einem „Schein seines Suchens oder Muthzettel" umzusehen, damit er des Lehens nicht verlustig gehe);

2. wenn jemand ohne Wissen des Fürsten sein Lehn verpfändet oder verkauft hat;

3. wenn der Lehnsmann seinem Herrn untreu wird, sich an seiner Person oder an seiner Ehre vergreift, ihm in Not oder bei Aufforderung seine Hilfe versagt. Besonders aber dann,

4. wenn die Inhaber der Lehen ohne berechtigte Erben sterben.

Da in den beiden ersten Fällen nicht immer Vorsatz, sondern oft nur Nachlässigkeit angenommen wird, so sind die Vorschriften milder gefaßt, indem die Übertreter nur zu Geld- oder anderer Strafe verurteilt werden. Nach S.s Ansicht soll der Fürst nicht zu strenge mit der Einziehung der Lehen vorgehen, sondern sie in Händen von berühmten, tapferen Geschlechtern lassen oder sie nur an tüchtige Leute vergeben, damit er brauchbare und dienstreue Männer im Lande behalte. Andererseits hatte der Landesherr ein gewisses Interesse daran, die Lehen öfter einzuziehen, da er sie auch um Geld weiter verleihen konnte. Dies will aber S. nicht überhandnehmen lassen, da nach seiner Meinung hier die Vorteile der Dienstbarkeit usw. gegenüber denen der Einnahme von Geld überwiegen.

b) Frondienste.

In alten kaiserlichen Satzungen findet man noch folgendes Regal: nämlich das der Frondienste oder Angarien. Die Unter-

tanen sind verpflichtet, in Fällen, da die Landesherrschaft ihre Diener oder ihre Mobilien über Land und Wasser führen läßt, Wagen, Pferde und Schiffe zu liefern. Diese Gerechtigkeit ist aber schon zu S.s Zeiten ziemlich oder gänzlich außer Gebrauch gekommen, es sei denn, daß sie in Kriegsnöten in Anspruch genommen wurde.

5. Das Münzregal.

Früher hatte das Recht, Münzen zu prägen, dem Kaiser allein zugestanden. Jedem andern war es bei Leibes- und Lebensstrafe streng verboten. Aber mit der Entstehung der erblichen Fürstentümer in Deutschland ist dieses Recht vom Kaiser den Landesherren verliehen worden,[1]) außerdem aber auch den Grafen, Herren und sogar den Reichsstädten. Manchmal haben sich auch die Stände dieses Recht angeeignet. Man kann daher, so meint S., kaum noch von einem Regal als Zeichen eines „hohen und freien Reichsstandes" sprechen. Wegen dieser Vielheit der Münzherren, besonders in Deutschland, ist gerade in diesem Lande großer Mißbrauch des Münzregals vorgekommen. Der Verkehr dieser Menge verschiedener Münzen mußte notwendig zur Voraussetzung haben, daß die Münzen gut und voll geprägt waren, damit sie überall im Lande im Verkehr blieben. Im andern Falle wurden sie zurückgewiesen, und niemand wollte sie nehmen, es sei denn gegen einen bestimmten Abzug. Daher warnt S. sehr eindringlich vor einer Verschlechterung der Münzen und fordert, „daß das Geld seine gewisse Güte und Maße habe" (412), und zwar in zweierlei Weise, in bezug auf Gewicht und auf Schrot und Korn. S. verlangt, daß jede Münze die vorgeschriebene Menge an Gold, Silber bezw. Kupfer habe. Ebenso sollen die Münzen richtiges Gehalt haben. Er hält einen Zusatz (bei Goldmünzen Silber und Kupfer, bei Silbermünzen Kupfer) für nötig, weil z. B. reines Gold nicht bearbeitet werden könne. Er befürwortet einen Zusatz auch deswegen, damit der Prägeherr auf seine Kosten komme. Dies zeigt sich vor allem darin, daß S. anführt, in den großen

[1]) Nach Lexis (Handwörterb. Artikel „Münzwesen" Bd. 5 S. 900) scheinen die deutschen Stammesherzöge das Münzrecht selbständig ohne besondere Verleihung ausgeübt zu haben. Ebenso Schroeder, Rechtsgeschichte S. 602.

Goldmünzen sei der Zusatz relativ geringer als in den kleinen, „weil auf diese in der Münze mehr Kosten und Arbeit gewandt werden muß“ (413).

Zur Beobachtung des Münzregals ist auch eine Münzordnung erlassen worden. In dieser ist bestimmt, wie viel jede Münze an Gewicht, an Gehalt, an unvermischtem Gold und Silber und an Zusatz haben soll. Ferner wird jedem zu münzen verboten, der nicht im Besitze dieses Vorrechtes ist, und den Inhabern geboten, „in rechtem Gehalt, Gewicht, Schrot und Korn“ zu münzen. Damit dies überall befolgt werde, ist eine besondere Aufsicht in jedem Kreise des Reiches angeordnet worden. Gewisse Städte sind bestimmt, in denen diejenigen, die keine Gold- und Silberbergwerke haben, ihre Münzen herstellen lassen sollen. Die Münzmeister und -gesellen sind auf die Münzordnung zu vereidigen. Es muß ein Aufsichtsbeamter, ein „Waradein“, eingesetzt werden, der die Münzsorten seines Bezirks zu prüfen und schlechte Münzen zu verwerfen hat. Die Stände sollen in jedem Jahre in jedem Kreise zusammenkommen. Sie sollen die im Kreise geschlagenen Münzen auf ihre Vollwertigkeit hin untersuchen und die fremden, eingewanderten Münzen prüfen. Dabei sind die „ungerechten“ Sorten abzuschaffen. Den Ständen, die das Münzregal mißbrauchen, soll dieses Regal entweder zeitweise oder gänzlich entzogen werden. Sie können auch zu einer Geldstrafe verurteilt werden. Diejenigen aber, die Münzen nachmachen, verringern, beschneiden usw., sollen mit hohen Strafen „an Leib, Ehre und Gut“ belegt werden. An einer andern Stelle (223) finden sich die Gründe dieser strengen Maßregel angegeben. Dort heißt es: „Gehört auch zu rechter Beförderung Handels und Wandels, und Erhaltung des Vermögens eine richtige, billigmäßige Münzordnung und Abschaffung alles dessen, wodurch die Münze verfälschet, verringert, gutes Geld durch ungebührliche Steigerung und Auswechsel aus dem Lande und schlimmes hineingewechselt: Item, wodurch die Metallen zur Münze, als Silber und Gold, unnötig und übermäßig verderbet und mißbrauchet werden, davon kann man sich in der Reichsmünze, auch Polizeiordnung, darüber der Landesherr auch halten muß, mit mehrerem ersehen. Denn in Mangel guter, bequemer Münze, und durch Einschleichung losen

Geldes, fällt zugleich alle Hantierung des Landes; die Benachbarten scheuen sich, hineinzuhandeln, und die Einwohner werden unvermerkt in Abfall ihres Vermögens gebracht".

Trotzdem dem Landesherrn dieses Regal rechtmäßig zukommt, so ist er doch der Reichsmünzordnung unterworfen. Auch „des Gewissens" halber sollen die Landesherren guten Gebrauch von diesem Regal machen, „sintemal es ja der schädlichsten und schändlichsten Gewinne einer ist, da unter dem öffentlichen Namen und Zeichen der hohen Landesobrigkeit, welcher sonst die Erhaltung alles Rechts, Billigkeit und Gleichheit, gebühret und zugetraut wird, daß ganze viel benachbarte Länder, anstatt aufrichtiger und allenthalben passierlicher Münze mit schändlich gemischten, betrüglichen, unwürdigen Sorten erfüllet, dieselbe eine Zeit lang den armen Leuten für gut in die Hände gespielt, und darnach, wenn der Betrug über kurz oder lang gemerkt und von der Reichsobrigkeit abgeschafft wird, wieder zu Wasser gemacht, und viel Leute in Schaden und Armut erbärmlich gesetzt werden" (416).

Obgleich nun das Münzregal zu den nutzbaren Einkünften der Herrschaft gerechnet wird, indem die Silber- oder Goldbergwerke das zum Münzen nötige Metall liefern können oder indem man Silber wohlfeil kauft,[1]) so soll der Fürst doch nicht glauben, daß er aus diesem Regal ein Geschäft machen dürfe, daß es „eine Merkanz oder Art zu erwerben" sei. Aus diesem Grunde ist es auch unter allen Umständen verboten, das Münzregal zu verpachten. Um das Münzverfahren etwas billiger für die beteiligten Staaten oder Städte zu gestalten, schlägt S. vor, daß einige, besonders solche, die keine Bergwerke für Edelmetalle besitzen, sich zusammentun und gemeinsam das Prägen von Münzen vornehmen. Der Landesfürst aber und seine Kammer haben stets darauf zu sehen, daß in ihren Landen keine schlechte oder gar falsche Münze gelitten wird.

6. Geleit und Zoll.

Nach der Meinung S.s handelt es sich hierbei weniger um ein Regal als um Leistung und Gegenleistung persönlicher Art.

[1]) Kraft des Münzregals besitzt der Fürst das Vorkaufsrecht des Silbers. S. führt dies fälschlich auf das Bergwerksregal zurück (s. Anm. S. 16).

Jeder, der die Landstraße benutzt, hat dafür den Zoll zu entrichten. Dagegen hat der Landesfürst für die Erhaltung der Wege zu sorgen. S. stellt Geleit und Zoll zusammen, weil der Zoll aus dem Geleit entsteht. Unter „Geleit" versteht man „alles das, was die hohe Landesobrigkeit zu sicherer und bequemer Geleitung, Forthelfung und Erhaltung der im Lande Reisenden, sonderlich aber der Handelsleute, verordnen und schaffen muß, es geschehe nun mit Beschützung der Straßen vor Räuberei und Plackerei, oder mit Erhaltung der Straßen selbst, der Brücken, der Dämme, der Schiffahrten, der Anländung, Ufer und Porte, daß man darauf mit Fahren und Wandeln oder mit Schiffen und Flößen fortkommen kann" (419). Das Regal hat sich allmählich als Folge aus der Unsicherheit der Landstraßen, besonders in bezug auf Raubanfälle, entwickelt. Die Kaufleute waren gezwungen, vor Überschreitung der Landesgrenzen um Schutz ihres Lebens und ihrer Waren zu bitten, wenn sie nicht wollten, daß ihnen unterwegs von Raubrittern, vielleicht manchmal vom Landesherrn selber, ihr Hab und Gut genommen wurde. Um eine gewisse Summe Geldes erhielten sie Leute, die sie sicher durch das Land bringen mußten. Dazu kam, daß die Obrigkeit für gute Straßen zu sorgen hatte. Lag dies doch im Interesse des Landesherrn. Denn bei der Kleinheit der meisten deutschen Territorialstaaten war es möglich, ohne große Umwege durch einen Nachbarstaat zu ziehen, der bessere Wege aufzuweisen hatte.

Nun verursachte das Geleit und die Instandhaltung der Straßen viele Kosten, so daß es, besonders bei dem damaligen Standpunkt des privatwirtschaftlichen Interesses des Landesherrn, allmählich dahin kam, zur Deckung der Ausgaben die Reisenden heranzuziehen. Und zwar wurde eine Abgabe zunächst von landfremden Personen erhoben. Denn man sah nicht ein, weshalb man ihnen unentgeltlich Schutz zuteil werden lassen sollte. Man nahm von den eingeführten Waren eine bestimmte Summe, die man Zoll „von der Zahl oder Zahlen" nannte. Andere Bezeichnungen für Zoll sind Mauth, Aufschlag, Wasserzoll, Portgeld, später an manchen Orten Akzisen, Lizenten und Impoften.

Dieses Regal war ursprünglich ein kaiserliches. Allmählich ging es aber auf die Landesherren über, auf die Fürsten und

Stände des Reiches, und zwar auf verschiedene Art und Weise. Teilweise sah sich der Kaiser in Geldverlegenheit oder sonstiger Not veranlaßt, es pfandweise herzugeben, teils verlor er es durch Belehnung, teils und nicht zum geringsten durch langjährige eigene Anmaßung der Fürsten. Manchmal ist von dieser Regel abgewichen worden, indem der Zoll nicht der Landesobrigkeit gehört, sondern einer benachbarten wegen größerer Macht oder Bequemlichkeit übertragen worden ist. Auch fallen die Geleitsgrenzen nicht immer mit den Landesgrenzen zusammen, ebenfalls aus Rücksichten der Bequemlichkeit.

In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts waren die Landstraßen im allgemeinen sicher, und es fand kein besonderer Schutz für sie statt; außerdem lag die Erhaltung der Wege den daran wohnenden Untertanen ob; trotzdem blieb die Zollgerechtigkeit bestehen. Die Fürsten strichen nunmehr das Geld ohne irgendwelche Gegenleistung ein. Sie stützten sich dabei auf das alte Herkommen. Dann hatten sie dabei noch etwas anderes im Auge. Die Landesfürsten wollten durch den Zoll die Einfuhr fremder Waren erschweren, wenn nicht verhindern. „Es ist in der Aufsicht über Handel und Wandel dahin zu trachten, daß sich die Unterthanen so viel wie möglich vor fremden Waren zu ihren Kleidungen, Speisen und anderer Notdurft hüten, alldieweil dieselben weit zugeführet, durch viele Zölle und Auflagen beschweret, und in größeren Wert als das inländische gegeben werden, und doch öfters geringer oder doch unwahrhafter Art, oder sonst zur Speise ungewöhnlich, ungesund oder leckerhaftig sind, daß man sie wohl entbehren kann. Und soll vielmehr durch Beförderung der Hantierung dahin gearbeitet werden, daß allerhand Notdurft im Lande selbst gezeuget und bereitet, und also die Mittel darinnen behalten, oder nur zu nötigen Dingen angewendet werden“ (225). „Es lehrt die Natur und Exempel aller klugen und im Gewerbe wohl erfahrenen Völker, daß, was das Land selbst schaffen und machen kann, ... nicht von andern oder fremden Orten herbeigeholt werden dürfe oder solle. Um dieses zu erhalten, dienet die Anstalt und Verbot, daß man sich mit fremdem Tuch oder Zeug, Leder oder Leinwand, in gemein nicht kleiden, viel weniger fremde Speise oder Getränk einführen sollte als unter schweren

Impoſten und Zöllen. Denn wer ſich mit den einheimiſchen nicht behelfen will, der mag ſeinen Beutel ziehen, und die fremden Waren deſto teurer kaufen und bezahlen" (a 223/24). Es ſollen alſo die Untertanen angehalten werden, daß ſie ſich mit inländiſchen Waren verſehen und ſich zum Kauf ausländiſcher nur im äußerſten Falle verſtehen. Man hofft dadurch die einheimiſchen induſtriellen und landwirtſchaftlichen Betriebe zu heben, Leute ins Land zu bringen und im Lande feſtzuhalten und den Wohlſtand der Untertanen zu heben. Nur verfolgte man damals nicht altruiſtiſche Motive, ſondern ließ ſich vom eigenen Intereſſe leiten. Denn der Fürſt war ja in erſter Linie darauf bedacht, für ſich ſelbſt zu ſorgen. Er konnte nur dann viele Steuern erheben, wenn es ſeinen Untertanen gut ging. Hatten die Zölle zu Anfang den Zweck gehabt, als Entgelt für Geleit zu dienen, ſo waren ſie ſpäter nach Anſicht der Landesherren dazu da, die eigenen Handwerker und Landwirte vor den fremden zu ſchützen. Inwieweit dies gelang und inwieweit dieſe Maßregeln gerechtfertigt waren, zu erörtern, das iſt nicht unſere Aufgabe.

Zur Zeit S.s gab es nur noch ausnahmsweiſe beſondere Geleitsbriefe. Auch ohne Geleitsbrief war die Obrigkeit bei Erhebung des Zolls verpflichtet, für die Sicherheit auf den Landſtraßen zu ſorgen und, was noch wichtiger war, für den Schaden, den ſie hätte verhüten ſollen, zu haften. Nur bei der Durchreiſe vornehmer Perſonen war es noch üblich, Geleitsleute zu ſtellen. Dies war das ſogen. Leibgeleit. Außerdem waren die Sachen dieſer Herren zollfrei. „So ſie etwas zu ihrer Hofſtatt gehörig, durchs Land führen laſſen, und darüber gebührenden Schein erteilen, wird ihnen ſolches zollfrei paſſiert, und ſonſt ihnen und den ihrigen, auch denen, die ſie rekommandieren, gute Förderung und Vorſchub gethan" (185).

Um die Defraudation zu verhindern, gab es außer den Zolleinnehmern, den „Zollſchreibern", noch Reiter, die die Straßen des Landes überwachen mußten. Die Höhe des Zolls war verſchieden und richtete ſich im allgemeinen nach altem Herkommen, beſonders da durch Reichsſatzungen alle neue Zölle und Aufſchläge, durch welche der Handel merklich beſchwert und geſperrt wurde, verboten waren. Dies Verbot ging ſo weit, daß auch der Kaiſer

ohne besonderen Ratschlag und Einwilligung der Kurfürsten keine neuen Zölle irgend jemand verleihen durfte. Es sind überall gedruckte und geschriebene Tafeln vorhanden, auf denen die Zölle für die einzelnen Waren verzeichnet sind. Diejenigen, welche sich der Verzollung ihrer Waren entziehen wollen, werden streng bestraft. Um die Zöllner zu fleißiger Verrichtung ihres Amtes anzuhalten, ist ihnen von diesen Strafen ein gewisser Anteil zur Belohnung ausgesetzt. Fast alle Güter sind zu verzollen. Eine Ausnahme bilden nur leere, unbeladene Wagen und Pferde, die nicht zum Kauf geführt werden. Den Beamten ist auf das eindringlichste verboten, die festgesetzten Zölle zu überschreiten.

Das System der Zollverpachtung kam damals noch vor; denn S. erwähnt ausdrücklich, daß besonders „denen, die solche Zölle um ein gewisses gepachtet haben, auf das allerhärteste eingebunden wird, daß sie niemanden mit dem Zoll übernehmen, sondern sich der von der Obrigkeit gemachten Satzung allerdings gemäß halten sollen" (428). Doch spricht sich S. nicht darüber aus, ob die Verpachtung der Zölle für den Staat schädlich sei oder nicht.

Denen, die ihre Zollgebühr entrichtet haben, soll man gewisse Zollzeichen zustellen, die „auf Papier oder andere Materie kenntlich gestempelt oder bezeichnet" sind, damit sie diese überall vorzeigen können. Solche Zeichen sind nach S. besonders da anzuwenden, wo es sich um Durchfuhr von Gütern handelt. Beim Eintritt ins Land wird alles verzollt, und der Führer des Transports erhält sein Zeichen, das er an der andern Grenze beim Verlassen des Staates abgibt. Nach Ansicht S.s sollen solche Zeichen auch dazu dienen, Defraudationen zu verhindern, da der reisende Kaufmann an der Hand des Zollpapiers überall revidiert werden kann.

Die Einnahmen aus den Zöllen werden der Herrschaft jährlich, monatlich oder wöchentlich überliefert.

7. Steuern.

Die Steuern sollen wegen ihrer völligen Verschiedenheit von den Regalien in einem besonderen Kapitel behandelt werden.

8. Die Fiskalgerechtigkeit und 9. das Postregal

sind zwei Regalien, deren Wichtigkeit als Einnahmequelle für den Fürsten hinter den übrigen zurücksteht. Sie sind daher auch vom Verfasser des Deutschen Fürstenstaates nur ganz kurz erwähnt.

a) Die Fiskalgerechtigkeit.

Nach altem kaiserlichen Recht ist der Fiskus derjenige Ort, wohin verschiedene Gefälle, besonders Strafen an Geld usw., eingezogen werden. Im 17. Jahrhundert nennt man diesen Ort auch die Kammer des Kaisers bezw. der Fürsten und Stände des Reichs. Vor dieser Zeit waren die Einkünfte aus diesem Regal sehr groß gewesen, weil alle Geldstrafen, die man den Übertretern im ganzen Reiche auferlegte, an dieser Stelle eingezahlt wurden. Außerdem wurden durch den Fiskus die Güter von schweren Verbrechern eingezogen. Es gehörten hierher noch andere Einnahmen. An den Fiskus fielen auch die Besitztümer derer, die ohne Blutsverwandte, Erben und ohne Errichtung eines Testaments starben oder die sie solchen vermacht hatten, die durch irgendwelche Umstände ihrer Habe verlustig gingen. Ferner gehörten dem Fiskus gefundene Schätze, entweder ganz oder zu einem bestimmten Teil, je nachdem sie auf „gemeinem" oder „privatem" Grund und Boden gefunden wurden. Die Einnahmen hatten sich zur Zeit S.s wesentlich vermindert: Erstens, weil die kaiserliche Macht nicht mehr in Blüte stand, zweitens, weil dieses ursprünglich kaiserliche Regal in viele Hände, in die der Fürsten und Stände, übergegangen war.

b) Das Postregal.

Das Postregal steht dem Landesfürsten zu, aber nur innerhalb seiner Landesgrenzen. Bei Beförderung der Postsachen durch mehr als ein Land ist es kaiserliches Vorrecht. Über das Reich ist ein Reichspostmeister bestellt. Die Einnahmen der Post rührten damals ebensosehr aus der Beförderung der Reisenden in Postkutschen als aus derjenigen von Briefen und Paketen her.

10. Die Gerichtsbarkeit.

Ein weiteres Regal, welches S. nicht besonders als Einnahmequelle des Fürsten anführt, ist das der Gerichtsbarkeit. Er

erwähnt es vielleicht aus dem Grunde nicht, weil man es kaum noch als Amt der höchsten Obrigkeit ansehen könne, da es sich in sehr vielen Händen befinde (236). Die Gerichtsbarkeit ruht während des ganzen Mittelalters und in manchen Staaten bis tief in das 19. Jahrhundert hinein in den verschiedensten Händen. Nach S. (235) stellt sich die Entwicklung der Gerichtsbarkeit etwa folgendermaßen dar: Dieses Regal war von den römischen Kaisern später auf die deutschen Könige übergegangen und war zunächst „ein sonderbares anhängiges Stück der höchsten Obrigkeit und kaiserlicher oder königlicher Hoheit" gewesen. Außer ihnen durfte niemand zu Gericht sitzen, es sei denn, daß der Kaiser irgend jemanden mit diesem Amte betraute. Dies waren zunächst die obersten Beamten der Provinzen. Allmählich aber gelangte dieses Regal in andere Hände. Die früheren Beamten, die sich zu Fürsten über die von ihnen verwalteten Landesteile emporgeschwungen hatten, rissen teils die Gerichtsbarkeit an sich, teils wurde sie ihnen aus den verschiedensten Gründen vom Kaiser verliehen; oder sie ging zum Teil, besonders in Ehesachen, auf die Geistlichkeit über; oder es waren kleine Herren oder auch Städte, welche die Gerichtsbarkeit ausübten.

Zur Zeit S.s hatte der Kaiser nur noch in seinen eigenen Landen die Gerichtsbarkeit, aber nicht in seiner Eigenschaft als Kaiser, sondern als Landesfürst. Es bestand zwar das kaiserliche Kammergericht; aber dieses war doch in der Hauptsache nur Berufungsgericht, an das man wegen eines Urteils von irgendeinem landesfürstlichen Gericht appellieren konnte. So war der Kaiser oberste Instanz, aber fast nur nominell, faktisch nur in wenigen Fällen. Denn den meisten Landesherren war das privilegium de non appellando[1]) verliehen worden, d. h. das Recht, daß es gegen ihr Urteil keine Berufung mehr gab. Hierdurch wurde die kaiserliche Gerichtsbarkeit einfach ausgeschaltet. Tatsächlich hatten also die deutschen Fürsten dieses Regal unter sich geteilt.

Der Verfasser des Deutschen Fürstenstaates beschäftigt sich vor allem mit der Gerichtsbarkeit der deutschen Fürsten. Der Landes-

[1]) v. Schulte, Lehrb. der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte 6. Aufl., Stuttgart 1893, S. 299.

herr hatte in seinem Territorium die obere und niedere Gerichtsbarkeit (34). Welcher Unterschied bestand nun zwischen beiden? Die obere Gerichtsbarkeit befaßte sich vor allem mit der Aburteilung der sogen. peinlichen Sachen, d. h. die hohen Gerichte waren bei schweren Verbrechen zuständig. Außerdem galten diese als Berufungsgerichte für die niederen. Vor den niederen Gerichten wurden die bürgerlichen Sachen vorgebracht, z. B. leichtere Vergehen, Streitigkeiten zwischen Parteien, Aufstellung von Kontrakten (233/34). Während dem Fürsten die hohe Gerichtsbarkeit durchgehends gehörte, so waren jedoch in bezug auf die niedere gewisse Ausnahmen vorhanden. Manche Grundherren und Städte hatten die niedere Gerichtsbarkeit in Händen (25), welche der Landesherr zu respektieren hatte (254). Doch hatte er über diese patrimonialen und städtischen Gerichte die Oberaufsicht (253), und ferner galten die fürstlichen hohen Gerichte für sie als Berufungsinstanz. Die Gerichtsbarkeit des Fürsten wird 1. in der Ratsstube, 2. durch das Hofgericht, 3. durch die hierzu bestellten Beamten ausgeübt (249). Die Ratsstube ist mit mehreren Geheimen Räten besetzt, die sich entweder mit Staats- und Justizsachen beschäftigen oder die nur Justizräte sind, wie in den größeren Territorien. Die Ratsstube ist das Kollegium der hohen Gerichte. Für die niedere Gerichtsbarkeit kommen andere Beamte, die wir in einem späteren Abschnitt kennen lernen werden, in Betracht. Nur ausnahmsweise wird einem solchen Beamten die hohe Gerichtsbarkeit übertragen. Daneben besteht nun noch das Hofgericht. Es unterstehen nämlich nicht alle Untertanen der gleichen Gerichtsbarkeit, sondern manche von ihnen haben das Recht, daß sie nur vom Fürsten direkt abgeurteilt werden dürfen. Diese werden an das Hofgericht gewiesen.

Dieses Regal brachte dem Landesfürsten zahlreiche Einkünfte, so die Geldstrafen und Vermögenskonfiskationen. Denn in der Anschauung des Mittelalters erscheint das Gericht als eine Einnahmequelle. Hieraus erklärt sich auch die Belehnung mit den Gerichten, die Übergabe durch Verkauf, Verpfändung, Verpachtung usw.[1]) Die Beamten, die geringen oder gar keinen Gehalt erhielten,

[1]) v. Schulte, Rechtsgeschichte S. 385.

machten sich mit den Sporteln bezahlt. Außerdem waren manche Vorgänge, z. B. Verkauf von Gütern, an gerichtliche Kontrakte gebunden (212), was ebenfalls eine schöne Summe abwarf. Dazu kam, daß der Fürst nicht nur als Landesherr Einnahmen aus den Gerichten bezog, sondern auch, und nicht zum geringsten Teile, als Grundherr. War doch zur Zeit S.s der Fürst entweder der größte oder doch einer der größten Besitzer von Grund und Boden.

S. wirft endlich die Frage auf, ob es vorteilhafter sei, den Gerichtsbeamten die Sporteln zu entziehen und ihnen dafür einen höheren festen Gehalt zu geben oder nicht (a. 151, a. 244). Daß die Beamten sich zum größten Teil mit Sporteln ernähren müssen, findet nicht den Beifall S.s. Er hält es vielmehr für angebracht, daß die Gehälter der Beamten erhöht werden. Und nicht mit Unrecht führt er an, daß bei dem bisherigen System der Beamte ein allzu großes persönliches Interesse an den Sporteln hätte, was im andern Falle ja fortfiele. Er spricht aber durchaus nicht von der Abschaffung der Sporteln; vielmehr sollen sie fortan in die Tasche des Landesherrn fließen, der dann allerdings die Verpflichtung hätte, die richterlichen Beamten zu besolden.

Die Steuern.

Die Steuern traten zu S.s Zeit noch nicht in dem Maße in den Vordergrund wie heute, wo sie die Haupteinnahmequelle des Staates bilden. Allerdings wurden damals und auch schon früher Steuern erhoben; aber sie spielten im Verhältnis zu den übrigen Einkünften keine große Rolle.

Wenn auch schon manche Schriftsteller damals die Notwendigkeit der Steuern anerkannten, so gab es doch andere, die der Meinung waren, daß der Fürst im wesentlichen mit den Einkünften aus Domänen und Regalien auszukommen hätte.

Zu den Schriftstellern, die diese letzte Ansicht vertraten, gehört auch S. Er kann sich von der Anschauung nicht losreißen, daß es möglich wäre, bei einer guten und weisen Regierung die Steuern gänzlich abzuschaffen. Er sieht sie als ein notwendiges, damals nicht zu vermeidendes Übel an und glaubt, daß in besseren Zeiten die Steuern als Einnahmequelle des Staates nicht mehr

in Frage kommen würden. Daher nennt er die Steuern „ein extraordinäres Mittel" und fordert von den Landesherren, die Steuer „nicht anders als in hochwichtigen Nöten" zu begehren (507). Auf der nächsten Seite befindet sich dann folgende wichtige Stelle, die uns genau über die Ansicht S.s Aufschluß gibt: „So kann es durch göttliche Gnade und beiderseits christliches und rühmliches Bezeigen leicht wieder dahin gedeihen, daß die schweren Steuer- und Schuldenlasten, darinnen so viele Länder stecken, mit der Zeit abgeführet, und der alte Stand wieder erlangt werde, da man von so vielen Anlagen und Geldreichungen etwa nicht gewußt, sondern die Obrigkeiten bei ihren ordentlichen Einkünften und die Unterthanen bei Anlegung ihrer Erbschuldigkeit beruhen und vergnügt sein können". Doch schon einige Jahre später, als S. die „Additiones" zu seinem Fürstenstaat schrieb,[1]) konstatiert er klagend, daß es wohl nicht möglich sei, jedenfalls aber in weiter Ferne liege, die Steuerquelle versiegen zu lassen. Denn er sagt in den „Additiones" (264): „Es will heutzutage dahin kommen, daß wegen übermächtiger Kosten der Hofstatten oder anderer Beschwerungen die Kammermittel, welche aus den Ämtern oder Ordinarmitteln erhoben werden, nicht mehr zulangen, sondern Extraordinareinkünfte, und zwar mehrenteils aus der Armut der Unterthanen durch starke Anlagen gesuchet werden, sich auch die Leute hin und wieder fast darein ergeben, daß sie solcher Bürden nicht los werden möchten".

Die Steuern gehörten nach S. nicht zum regelmäßigen Einkommen der Landesherren, sondern sie sollten erst dann erhoben werden, wenn die übrigen Hilfsquellen erschöpft waren. Nach S.s Auffassung hatte der Landesherr die Kosten seiner Regierung und seines Unterhalts selber zu tragen und sie zunächst mit den Einkünften aus den Domänen und Regalien zu bestreiten. Es heißt im Deutschen Fürstenstaat (507):

„Und damit sie (die hohen Obrigkeiten nämlich) desto weniger Ursachen haben, solche Extraordinarmittel zu brauchen, ihre Kammergüter desto fleißiger in acht zu nehmen, gute, ordentliche Haus-

---

[1]) Die „Additiones" erschienen im Jahre 1664.

und Hofhaltung zu führen, und also anders nicht als in hochwichtigen Nöten die Steuer zu begehren".

S. hält noch an dem Glauben fest, daß die Steuern ein nur zeitweilig notwendiges Übel seien und in besseren Zeiten[1]) wieder abgeschafft werden könnten. Allerdings war man damals, nach der schweren Zeit des Dreißigjährigen Krieges, genötigt, immer wieder Steuern zu erheben. Aber die Hoffnung auf bessere Zeiten hielt manche Kameralisten des 17. Jahrhunderts in der Meinung befangen, daß dies nur ein vorübergehender Zustand sei. S. war jedoch einsichtig genug, seine Ansicht später zu ändern (a. 265), wenn auch, wie es scheint, ungern und notgedrungen.

Nach S.s Meinung sollten die Fürsten im allgemeinen mit ihren Einkünften auskommen und nur in außerordentlichen Fällen zu dem Mittel der Steuerforderung greifen. Sie haben kein Recht darauf, Steuern ohne Bewilligung der Stände zu erheben (563). Sie müssen sie nicht nur beantragen, sondern haben die Untertanen, d. h. die Stände, darum „anzusprechen". Der Landesherr ist verpflichtet, daß er den Landtag einberuft und „ihnen sein Anliegen, als etwa zugestoßene oder etwa zu besorgende Kriege und Einfälle, schwere Schuldenlasten, und Abgang der eigenen Kammergüter, weitläuftige Bestellung des Regiments, notwendige Gebäude, vorhabende gemeinnützige Anstalten, ansehnliche Heiraten, kostbare Reisen, Legationen, und was dergleichen mehr, zu seiner oder des Landes Notdurft anführen mag, vortragen und entdecken lässet und ihre gutherzige Hülfe begehret" (491).

Das Recht Steuern zu begehren, steht nur der hohen Obrigkeit zu und ist insofern eines der höchsten Regalien. Aber der Landesherr hat nicht die Gewalt, Steuern zu fordern und einzutreiben; er hat nicht die Macht, seinen Untertanen Steuern aufzuerlegen oder sie zur Steuerbewilligung zu zwingen. Allerdings sollen die Stände bei vernünftigen Gründen die Steuer nicht verweigern und ihren Fürsten ohne Hilfe lassen; aber einen Zwang darf er nicht ausüben. Denn die Stände waren in keiner Weise verpflichtet, ein etwaiges Defizit zu decken. Die Landstände haben

[1]) S. schrieb ja seinen Fürstenstaat gleich nach Beendigung des Dreißigjährigen Krieges, also in der bedrängtesten Zeit Deutschlands.

1. das Recht der Steuerbewilligung überhaupt;
2. das Recht, die Höhe der Steuern zu bestimmen;
3. das Recht der Festsetzung, auf wie lange Zeit die Steuer erhoben werden darf, und
4. das Recht der Bestimmung der Art und Weise der Erhebung (491).

Die Stände erhalten bei jeder Steuerbewilligung sogen. landesfürstliche Reversbriefe, „daß solche Bewilligung der Stände und Unterthanen ihnen an ihren Freiheiten unnachteilig sein und die bewilligte Summe künftig zu keiner ordentlichen Beschwerung und Auflage gereichen soll“ (492).

Es waren schon in den meisten Ländern seit vielen Jahren Steueranschläge und Steuerregister vorhanden, in denen die Güter und andere ständige Nutzungen der Untertanen verzeichnet und auf eine bestimmte Geldsumme veranschlagt wurden. Von dieser eingeschätzten Summe wurde dann ein gewisser Prozentsatz genommen. In bestimmten Zeiträumen wurde eine Revision dieser Steuerregister vorgenommen, und zwar wurde diese durch dazu eingesetzte Personen, wie durch Räte des Landesherrn, Kammerverwandte und Landstände ausgeführt. Das Kataster wird dann gemäß der Vermehrung oder Veränderung der einzelnen Güter geändert. Bei Gelegenheit wird auch das Vermögen der Untertanen darin eingetragen. Bei dieser Einschätzung wird besonders darauf gesehen, „daß derjenige, welcher den Genuß eines Gutes oder anderer Einkunft hat, auch die Beschwerungen nach rechter und gleicher Proportion, wie andere seine Mitunterthanen nach dem ihrigen tragen möge“ (496). Da sich das Register nicht jährlich revidieren und verbessern läßt, während der Wert des Gutes oder einer Nutzung sich oft jährlich ändert, so wird für die Periode von der einen Revision bis zur andern eine bestimmte Taxe für ein Grundstück usw. festgesetzt. Nach diesem festgelegten Satz wird dann das betreffende Stück für diese Jahre versteuert.

Nach S. (497) überläßt man an manchen Orten, besonders in Handelsstädten, den Steuerzahlern die Schätzung ihres Vermögens zum Zwecke der Besteuerung, da man es für bedenklich hält, daß Geschäftsleute den Wert ihres Besitzes wegen der mög-

lichen Schädigung ihres Kredites kundgeben. Man dachte sogar an eine Vorlage, an ein Muster, in welchem angegeben war, was steuerpflichtig wäre oder nicht. Wir finden hier einen Ansatz zur Selbsteinschätzung.

Die gänzliche oder teilweise Steuerbefreiung tritt aus zwei ganz verschiedenen Ursachen ein. Die eine Ursache beruht auf dem Privilegium der Steuerbefreiung, die andere in der Not der Steuerpflichtigen.

Die verschiedenen Stände werden nach verschiedenen Prinzipien besteuert. So werden die Steuersätze derjenigen, die dem Landesherrn Ritterdienste leisten oder sonstige Dienstleistungen tun, verkleinert, z. B. bei Grafen und Herren und denjenigen vom Adel, die Landsassen sind. Der adlige Stand hat also mit anderen Worten wesentlich geringere Steuern zu zahlen. Wenn man nun zum Ausgleich darauf hinweist, daß dieser zu verschiedenen Dienstleistungen herangezogen werden konnte, so kann man doch annehmen, daß diese Dienstleistungen in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts wohl ziemlich verschwunden waren. Das heißt also, der Adel hatte den Vorzug der geringeren Besteuerung.

Der andere Grund der Steuerfreiheit liegt in der Not der Steuerpflichtigen. Oftmals ist nämlich das befreit, was zu notwendiger Nahrung und Kleidung eines jeden Hauswirts und der Seinigen gehört (497). Es wird hiermit die Frage des Existenzminimums angeschnitten. Von der Landessteuer sind auch die Kirchen- und Schuldiener in der Regel befreit, ebenso die „Herrschafts"bedienten und diejenigen Dienstboten, die nur von ihrem Lohn leben und keinen eigenen Besitz oder kein eigenes Vermögen haben. Sie werden erst in der äußersten Not zur Steuerentrichtung herangezogen.

Daneben gibt es noch eine vorübergehende gänzliche oder teilweise Steuerfreiheit, den Steuernachlaß. Dies geschieht oft in denjenigen Fällen, in denen der Fürst beabsichtigt, ein bestimmtes Handwerk zu heben. S. befürwortet überhaupt die Befreiung des Handwerks von direkten Abgaben, damit es in seinem Aufschwung nicht gehindert werde (a. 219/23).

Doch können sämtliche Personen, die aus irgendeinem Grunde von der Steuer befreit sind, zur Zahlung herangezogen werden,

und zwar bei besonderen Gelegenheiten, wie bei Fehde und Krieg (a. 113).

Nach S. gibt es einerseits Steuern, die jeder Untertan unmittelbar der Herrschaft zu entrichten hat, andererseits solche, die er nicht direkt an seinen Landesherrn bezahlt. Wir begegnen also der Unterscheidung, die später bei manchen deutschen Theoretikern als Basis der Unterscheidung der direkten und indirekten Steuern verwendet wurde. Zu den letzteren gehören in der Hauptsache die Steuern auf Getränke, Fleisch, Salz und Getreide. Diese Steuern haben nun verschiedene Namen, je nachdem sie danach benannt sind, worauf sie gesetzt sind, oder danach, aus welcher Ursache sie entstanden sind. Im ersteren Falle heißen sie nach S. Trankſteuern, Ungelder, Bier- oder Weingelder, Fleischpfennige, Viehgelder, Kopfgelder; im andern Kriegssteuern, Munitionsgelder, Proviant- und Magazinsteuern, Schuldensteuern, Ordinarschatzung, Fräuleinsteuer[1]) usw.

Außer diesen Steuern wird in „hohen Notfällen" noch die Kopfsteuer erhoben. Dabei hat jeder Untertan eine gewisse Geldsumme an den Fürsten abzuliefern. Die Kopfsteuer findet nicht den Beifall S.s, denn er wirft ihr höchste Ungerechtigkeit vor. Und das mit Recht. Denn hierbei hat sowohl der Arme wie der Reiche die gleiche Summe zu entrichten. Es wird also der Ärmste am meisten, der Reichste am wenigsten getroffen. Anders ist es jedoch, wenn zwar die Steuer auch auf den Kopf erhoben wird, aber jeder nach seinem Vermögen dazu beitragen muß. Dieses System kam bei der Reichssteuer, dem „gemeinen Pfennig" vor.[2])

S. tritt gegenüber den direkten Steuern warm für die Akzisen ein. Er schlägt die Akzisen vor, die, wenn sie auch im Anfang weniger als die Grundsteuern einbrächten, dennoch mit der Zeit viel ertragreicher wären. „Denn alle solche Einrichtungen, weil sie einzeln und unvermerkt geschehen und nicht durch Exekution und Zwang eingetrieben werden oder dann erst gegeben werden,

[1]) Die Fräuleinsteuer ist eine außerordentliche Steuer, welche nur gelegentlich, nämlich bei der Verheiratung einer Prinzessin, erhoben wurde, wie dies heute noch in Mecklenburg geschieht.

[2]) Der gemeine Pfennig wurde zu S.s Zeiten nicht mehr erhoben, sondern er war durch die Matrikularbeiträge (Römermonate) allmählich verdrängt worden.

wenn der Erleger Geld hat und etwas kauft oder verkauft, haben viel weniger Ungemach" (a. 266). Gegen die Güterbesteuerung ist S. deshalb, weil der Wert der Güter oft parteiisch veranschlagt werde und er Veränderungen unterworfen sei, wodurch die Güter in „Unwert" kämen. Für die Akzisen spricht S. auch darum, weil sie auch den Fremden zur Besteuerung heranzögen. Den Einwand, daß durch die Akzisen die Reichsten am wenigsten beschwert seien, meint S. dadurch widerlegen zu können, daß dies dem Gemeinwesen nicht schade, sondern vielmehr von Nutzen sei, da reiche Leute viele Arme in Nahrung setzen. Die Handwerker und Tagelöhner könnten einen größeren Lohn erhalten, wenn man die Reichen nicht zu hart besteuere. Denn bei hohen Steuern würden die Reichen vertrieben, und dadurch schade man dem Lande und den Armen.

Außer den Landessteuern gab es noch Reichssteuern. Sie konnten nicht ohne weiteres vom Kaiser erhoben werden, sondern er mußte, ebenso wie der Fürst bei den Landständen, um Bewilligung der Steuern nachsuchen. Das Bewilligungs- bezw. das Verweigerungsrecht der Reichssteuern hatten die Reichsstände in Händen, die sich aus den Kurfürsten, Fürsten und übrigen Ständen zusammensetzten. Die Reichssteuern wurden nach S. zum Widerstand gegen Feinde des Heiligen römischen Reichs, zur Erhaltung der Reichsgrenzen, zur Behauptung des Friedens und des Rechts entrichtet. Diese Steuern wurden gewöhnlich Römerzüge oder Römermonate genannt. Diesen Namen führt S. darauf zurück, daß eine solche Anlage zuerst zu den Zügen der Kaiser nach Rom anläßlich ihrer Krönung gemacht wurde.[1]) Die Römermonate bestehen unabhängig neben den Landessteuern. Während die letzteren von den Landständen bewilligt werden müssen, unter-

[1]) Die Angaben S.s bezüglich Ursprung und Zweck der „Römermonate" bedürfen durchaus der Berichtigung. Unter dem Druck der Hussiten- und Türkenkriege entstand eine Reichsmatrikel, in welcher sowohl Heereskontingent sowie Steuerbetrag für die Reichsstände festgesetzt waren. Später wurde von der Stellung der Truppenkontingente abgesehen und diese durch eine Steuer (Römermonat) ersetzt. Diese Steuer bezeichnet man nach dem ursprünglichen Zweck der neuen Matrikel als Römermonat, obwohl weder eine militärische Hilfe noch eine Steuer für einen Römerzug jemals bewilligt worden ist (Handwörterb. Artikel „Römermonate").

stehen die Reichssteuern nicht dem Bewilligungsrecht der einzelnen Landstände; vielmehr kann jeder Landesherr sie ohne weiteres erheben. Ein Parallelismus ist allerdings insofern vorhanden, als ja die Reichssteuern der Einwilligung der Reichsstände bedürfen, ebenso wie die Landessteuern von der Bewilligung durch die Landstände abhängig sind. Der Fürst kann aber seine Landstände einberufen, um mit ihnen über die Verteilung und Einbringung des Reichssteueranteils zu beraten. Außer den Römerzügen gibt es an Reichssteuern unter anderm noch die Türkensteuer dann Baugelder und Gelder zur Unterhaltung des Kammergerichts (Kammerzieler).

Eine Befreiung von der Reichssteuer besteht nicht in dem Grade wie bei den Landessteuern. Es sind diejenigen, welche von ihnen befreit sind, nicht ohne weiteres von der ersteren frei. Dies liegt ja in der Natur der Dinge. Die von den Landessteuern teilweise oder gänzlich Befreiten haben dafür, damals wohl meistens auf dem Papier, andere Dienstleistungen zu verrichten (soweit sie dieser Kategorie der Befreiten angehörten), und zwar dem Landesherrn. Sie haben deshalb vom Landesherrn das Privileg der Befreiung von den Landessteuern erhalten. Sie leisten aber meistens dem Reich nicht zugleich besondere Dienste, können daher vom Kaiser auch keinen besonderen Vorzug erwarten. Eine andere Frage ist es, ob diese hohen Herren nicht gleichzeitig beiden Staatswesen zu irgendwelchen Dienstleistungen verpflichtet sind.

Zur Eintreibung der Reichssteuern werden auf den Reichstagen Einnehmer eingesetzt, sogen. Reichspfennig- oder Zahlmeister. Einige Städte werden bestimmt, in welche die Steuer abgeliefert werden muß. Diese werden Legstädte genannt. Ähnlich ist die Einnahmeordnung der Landessteuern. Es werden Ober- und Untereinnehmer eingesetzt und ebenso gewisse Städte als Ablieferungsorte bestimmt. Aber es entsteht die Frage, wer die Steuern einsammeln läßt und verwaltet. In manchen Ländern ist es Sache des Fürsten. In andern dagegen haben die Stände die Verwaltung in die Hand genommen.

Wenn die Zeit gekommen ist, die für die Erhebung der Steuern von den Ständen angesetzt war, wird im Namen des Landesherrn an die Stände des Landes oder die Kanzleisassen

geschrieben und von ihnen verlangt, die bewilligte Summe zu erlegen und sie von den Hintersassen und Untertanen einzubringen. Sie haben ein Verzeichnis gemäß den Steuerbüchern anzulegen und es an die Obereinnehmer oder an eine dazu bestimmte Person zu senden, damit es richtig quittiert werden kann. Und damit alles rechtmäßig zugehe, ist nach S. folgende Verordnung zu treffen: „Denn auch die Amts- und der Herrschaft eigene Leute, die auf den Landtagen keine eigene Stimme haben, um Gleichheit und gemeiner Freiheit willen, in den meisten Landen nicht eher mit Steuer belegt werden, als wenn von den Ständen des Landes eine durchgehende Steueranlage gewilligt wird" (504). Sind Steuern bewilligt, die sich auf mehrere Jahre erstrecken, so werden in der Regel fürstliche Steuer„patente" veröffentlicht, in denen bestimmt ist, wann die Steuer zu erheben und wovon sie zu nehmen ist, wer sie einzunehmen hat und wer davon befreit sein soll. Dies geschieht deshalb, damit sich jeder auf die Zahlung vorbereiten kann. Es müssen zu diesem Zweck an allen Orten richtige Steuerbücher, Anschläge, Matrikeln und Register angelegt werden, in welchen die steuerbaren Güter der Untertanen und deren Steuerwert angegeben sind. Von diesen Büchern soll in der fürstlichen Kammer ein Exemplar vorhanden sein. Wie schon erwähnt, müssen diese Steuerbücher nach mehreren Jahren stets revidiert werden. Daher erachtet es S. für notwendig, daß dazu eine besondere Instruktion herausgegeben wird. Bei einer Revision sind auch die erfahrensten und ältesten Männer aus den Gemeinden zuzuziehen. Bei Nichtzahlung der Steuern wird gegen die Säumigen vorgegangen, indem man sie pfändet oder andere Zwangsmaßregeln ergreift. Die bei den Obereinnehmern zusammengeflossenen Summen sind an die fürstliche Kammer abzuliefern. Dieser aber liegt es ob, das empfangene Geld genau nachzurechnen.

Die Steuern bleiben meistens der Kammer überlassen; kommt es jedoch vor, daß die Steuern zur Tilgung von Schulden oder zu irgendeinem Krieg usw. angewendet werden sollen, so müssen die Obereinnehmer das Geld an die betreffenden Stellen auszahlen und darüber richtige Rechnung ablegen. Letztere wird von einigen dazu eingesetzten Personen geprüft.

S. ermahnt die Landesherren, dieses hohe Regal[1]) „behutsam“ und gerecht anzuwenden; er nennt es ein Regal „voller Gefahr und großer Verantwortung“, weil die ärmeren Klassen am schwersten von den Steuern bedrückt werden. Daher sollen auch die Fürsten dieses Mittel zur Erlangung von ausreichendem Geld möglichst zu vermeiden suchen und gute Wirtschaft führen. Sie sollen nicht zu großen Luxus treiben und nur in „hochwichtigen Nöten“ Steuern begehren. Die Steuern müssen für diejenige Sache, wegen der sie verlangt werden, angewendet werden, und die Fürsten sollen keine andern Ausgaben wie angegeben davon machen. Sie sollen die Steuern gerecht handhaben und „eine rechtmäßige billige Proportion damit halten“. Sie sollen niemanden vor anderen mit ihnen beschweren oder von ihnen befreien, „sondern sich damit als christliche und milde Regenten erweisen, welche ihre Macht nicht zu Unterdrückung, Nachteil und Qual, sondern zu Schutz, Rettung und Erquickung der armen bedrängten Unterthanen zu gebrauchen haben“ (507). Andererseits werden aber die Untertanen aufgefordert, ihre Gebühren an die Kammer getreulich zu entrichten.

Die Anleihen.

Nun kann es vorkommen, daß alle bisher erwähnten Einnahmequellen nicht ausreichen, um die Ausgaben des fürstlichen Haushalts zu decken. Dann muß der Landesherr daran denken, sich auf dem Wege der Anleihe Geldmittel zu verschaffen. Diese Art Anlehen ist nicht mit den Anleihen eines modernen Staates zu vergleichen. Ausschlaggebend war nicht der Kredit des Staates, sondern der des Fürsten.[2]) Nicht der Staat war der Darlehnsucher, sondern der Landesfürst. Und dieser wieder hatte nicht Kredit wegen seiner Eigenschaft als Landesherr, sondern als Privatmann, dessen Privatbesitz genügend groß und sicher war, um sich im Falle der Nichtbezahlung daran zu halten. Daher war es

[1]) s. Anm. S. 14.

[2]) So v. Kostanecki, Der öffentliche Kredit im Mittelalter. Der Landesherr erhielt damals Kredit nur gegen Verpfändung gewisser Einnahmen bezw. Güter, da u. a. vor allem der Rechtszustand ein sehr mangelhafter war und der Gläubiger sich daher gezwungen sah, ganz bestimmte Sicherheiten zu verlangen (Faustpfandkredit).

gang und gäbe, daß der Fürst gewisse Einnahmequellen, seien es bestimmte Steuern, Zölle usw., oder gewisse Güter von entsprechendem Werte bei einem Anlehen verpfändete.

S. will die Anleihen im allgemeinen vermieden wissen. Er warnt daher vor zu großem Prunk und Aufwand (650). Denn er meint, daß die Fürsten meistens aus diesem Grunde Schulden machen. Sie haben dann für die Zinsen und die Tilgung der Schuld zu sorgen, was ihnen oft große Not verursacht. Daneben geht ihnen auch der Kredit verloren.

Nur in einigen wenigen Fällen gestattet der Verfasser des Deutschen Fürstenstaates die Aufnahme einer Anleihe, nämlich dann, wenn es „aus unumgänglicher Not, zu Abwendung bevorstehenden großen Schadens oder Ergreifung scheinbaren Nutzens" geschieht. Jedoch muß man in allen diesen Fällen jegliches Übermaß der Schulden vermeiden, so daß man imstande ist, die Anleihe wieder abzuzahlen und den Kredit zu wahren (564). Beim übermäßigen Schuldenmachen ist auch die Gefahr vorhanden, daß man von niemandem ein Darlehn mehr erhält. Daher soll der Landesherr stets darauf bedacht sein, seine Schulden zu tilgen (131). Die Beamten sollen von den Schuldverschreibungen Kenntnis nehmen (823) und wegen des Kredits die Bücher in Ordnung halten (723). Der Kredit soll gefördert werden, indem man geliehenes Geld rechtzeitig zurückgibt (739). Endlich soll der Landesfürst immer im Auge behalten, daß er seinen Nachkommen das Land möglichst unverschuldet hinterläßt.

II. Die Ausgaben des Fürsten.

Den Einnahmen stehen die Ausgaben gegenüber. Der Kreis derselben ist eng begrenzt. Die wesentlichsten Bestandteile sind die für Erhaltung des Hofes und die für Regierungsangelegenheiten. Aber auch diese Ausgaben werden zusammengeworfen als Ausgaben für den fürstlichen Haushalt. Die Einteilung der Ausgaben ergibt nach S. folgende Kategorien (363/65):

1. Unterhalt der fürstlichen Familie.
2. Besoldung der Beamten.
3. Ausgaben für innere und auswärtige Angelegenheiten.

4. Erhaltung der fürstlichen Gebäude, Brücken, Straßen und Festungen.
5. Spenden; Kirchen- und Schulwesen; Armenpflege; Ehrungen usw.
6. Ausgaben für Vergnügungen, Feste usw.

Es ist auffallend, daß S. keine Ausgaben für Militärzwecke anführt. Aber er hat ganz ausschließlich das Finanzwesen eines kleinen deutschen Staates im Auge. Diese Territorien sind zu klein, um sich ein ständiges Heer halten zu können. Die Ausgaben wären nicht zu erschwingen gewesen, zumal da das Steuersystem noch zu wenig entwickelt war.

Die Ausgaben werden im großen und ganzen nur zum Unterhalt der fürstlichen Familie und für Regierungszwecke verwendet. Von Aufgaben und damit Ausgaben auf kulturellem Gebiete ist kaum eine Spur zu finden. Es sind zwar Ausgaben für Kirchen- und Schulwesen und für Armenpflege angegeben; aber gering ist ihr Umfang. In den Additiones S. 230 u. 232 tritt S. für die Errichtung von Kinder- oder Waisenhäusern und ebenso von Armenhäusern ein. Dies ist aber auch alles. Und wenn man dann den Grund für solche Einrichtungen hört, wird man wohl kaum von Kulturaufgaben im heutigen Sinne reden können. Man erbarmt sich der Notleidenden nicht um ihrer selbst willen, sondern man denkt hauptsächlich daran, wie man sich wohlhabende Untertanen verschaffen kann, die imstande sind, dem Fürsten viele Abgaben zu geben. Dieser Grundsatz war damals gang und gäbe, daß der Fürst seinen Landeskindern „Nahrung", d. h. Arbeit verschaffen müsse (217), damit er hinterher Steuern aus ihnen ziehen könne. Auch stand, wenigstens in Deutschland, der fürstliche Haushalt noch viel zu sehr auf privatwirtschaftlichem Boden, als daß er sich viel mit gemeinnützigen Dingen beschäftigte

Wir haben soeben die Einteilung der Ausgaben unter dem Gesichtspunkte der Verwendung kennen gelernt. S. nimmt noch eine andere Teilung vor, nämlich insofern, ob sie regelmäßig wiederkehren oder nicht. Er unterscheidet daher ordentliche und „zufällige", d. h. außerordentliche Ausgaben.

Was die Deckung der Ausgaben anbetrifft, soweit sie nicht

durch die regelmäßigen Einkünfte ausgeglichen werden können, so gibt es nach S. vier Möglichkeiten, sie fortzuschaffen:

1. durch Steuern,
2. durch „Angreifung" des fürstlichen Vorrats,
3. durch Verkauf eines Kammer- oder sonstigen herrschaftlichen Gutes,
4. durch Aufnahme einer Anleihe.

Steuern dürfen nur in großen Nöten und nur in Fällen, in denen sie zugelassen sind, nach vorhergehender Bewilligung der Landstände erhoben werden. Sie werden also nicht als regelmäßige Deckung anerkannt, sondern dürfen nach S. nur ausnahmsweise in Angriff genommen werden. Zur weiteren Deckung der Ausgaben wird vor allem der fürstliche Vorrat herangezogen, der von den Beamten aus den verschiedensten Einkünften gesammelt worden ist. Es wird dann noch der Verkauf von fürstlichen Gütern erwähnt, der aber erst vorsichtig nach Vorteil und Nachteil abzuwägen ist. Als letztes Mittel wird die Aufnahme von Anlehen angegeben, das aber in den meisten Fällen von S. verworfen wird, da es leicht zum Schuldenmachen reizt.

Zweiter Abschnitt.

Die Verwaltung des fürstlichen Haushalts.

Im ersten Abschnitt haben wir die Einnahmen und die Ausgaben des fürstlichen Haushalts kennen gelernt. Wir wollen uns nunmehr dem Verwaltungsapparat, der hierzu erforderlich ist, zuwenden. Die Funktionen derjenigen Beamten, die sich mit der Verwaltung des fürstlichen Haushalts beschäftigen, sind meistens nicht allein hierauf beschränkt, sondern sie haben hiermit teils im Hauptamte, teils im Nebenamte zu tun.[1]) Wir werden uns daher auf diejenigen Beamten und diejenigen Organe beschränken, deren Hauptbeschäftigung die Verwaltung des fürstlichen Haushalts ausmacht. Wir werden auch die Funktionen der Verwaltungsbeamten nur so weit berühren, als es unser Thema erheischt. Doch werden wir in Kürze die richterlichen Funktionen einiger Beamten erwähnen.

Im „Teutschen Fürstenstaat" hat S. in ausführlichster Weise seine Anschauungen über die Verwaltung eines Staates niedergelegt. Er stützt sich dabei besonders auf das, was er in der Praxis als Staatsbeamter kennen gelernt hat,[2]) und nimmt als Grundlage, wie er ausdrücklich in der Einleitung seines Buches sagt, „ein jedes Land und Provinz des römischen Reichs deutscher Nation, welches einem fürstlichen, gräflichen oder dergleichen Geschlecht und aus demselben einen regierenden Landesherrn mit aller Hoheit und Botmäßigkeit unterworfen sei und von ihm beherrscht und regiert werde" (3, 42).

---

[1]) So auch Handwörterb. Artikel „Finanzverwaltung" Bd. 3 S. 995: „Im übrigen wurde die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben durch die Funktionäre der allgemeinen Administration, durch landesherrliche und Hofbeamte, Vögte, Schultheißen, Kämmerer u. dgl. mehr besorgt".

[2]) Beim Erscheinen des Werkes war S. Hof- u. Justizienrat.

Die Zentralstelle, wo alle Fäden der Finanzverwaltung zusammenlaufen, ist die „Kammer". Es kommen dafür auch die Ausdrücke „Rentkammer",[1]) „Hofkammer", „Rechenkammer" und „Amtskammer" vor (520).

Die Kammer ist mit verschiedenen Beamten und Dienern besetzt, die sich in drei Hauptklassen teilen lassen. Es sind dies die oberen, die mittleren und die unteren Beamten. An der Spitze des ganzen Regierungswesens steht ein Kanzler, dem die Kammer untergeordnet ist. Der Name „Kanzler" war im 17. Jahrhundert schon lange in Deutschland bekannt und bezeichnet den obersten Staatsbeamten (89). Der Name wurde nach S. jedoch ursprünglich nur von den obersten Staatsdienern des Kaisers und der Könige gebraucht, später allerdings auch von den kleinen Fürsten für den ersten Beamten übernommen. Der Kanzler hat die oberste Aufsicht über die Kammer; er steht also gewissermaßen über derselben und darf daher nicht zu den Beamten der Kammer im eigentlichen Sinne gezählt werden.

Als Beamte der ersten Kategorie sind folgende zu nennen: Landhofmeister, Kammerpräsidenten, Kammer- und Schatzräte, Kammermeister und wie sie sonst in den verschiedenen Staatswesen bezeichnet werden mögen. Die mittlere Beamtenschaft setzt sich aus Kammer- oder Rentereisekretären und Kammer- und Rentereischreibern zusammen; ferner finden wir Gegenschreiber, Buchhalter, Kammerregistratoren, Aktuare und Kanzlisten, Kastner, Forstschreiber (521). Zu den Unterbeamten gehören die Rentereidiener.

Alle diese Beamten werden direkt bei der Kammer beschäftigt. Sie sind Beamte der Zentrale. Außer ihnen gibt es noch solche, welche den Dienst draußen in den verschiedenen Ämtern verrichten und ebenfalls zu den Kammerbeamten, aber im weiteren Sinne, zu rechnen sind. Dies sind die Amtleute, welche den ersten Platz im Amte einnehmen. An ihre Stelle treten zuweilen die Amtschreiber, Kellner, Amtsvögte, Kastner, Amtsrentmeister, Amtsverwalter usw. (526).

Die Ausbildung der Beamten ist je nach dem Grade ihrer

---

[1]) Die Rentkammer steht nach S. in manchen Ländern unter der Kammer (520).

Stellung eine verschiedene. Sie ist bei den oberen Stellen eine außerordentlich umfangreiche und mannigfaltige. In den Entwürfen einiger Bestallungen am Schlusse des Fürstenstaats finden sich die Anforderungen, die an die einzelnen Beamten gestellt werden. Wir werden hierauf an anderer Stelle zurückkommen.

Von den meisten Beamten, von den höheren ohne Ausnahme, fordert S. ein bestimmtes Maß der Vorbildung, vor allem Kenntnis des Landes in geographischer und politischer Hinsicht. Daher verlangt S. zu wiederholten Malen eine genaue Beschreibung des Landes, damit jeder Beamte imstande ist, sich gut zu orientieren (4, 77, 524). Die geographische und politische Beschreibung des Staates erscheint dem Verfasser für einen ordentlichen Beamten unerläßlich. Er meint, daß es zwar viele gute Bücher über dieses Thema gebe, daß sie aber zu alt seien und mit den damaligen Zuständen nicht mehr übereinstimmten. Er fährt dann fort: „Daher bei einem fürstlichen Regiment sehr nützlich und verträglich, ja ganz notwendig sein will, daß eine gründliche, aus dem Augenschein und der wirklichen Gelegenheit der Sachen selbst entspringende Beschreibung des Landes und Fürstentums, sowohl nach seiner Regierungsart, als auch nach seiner äußerlichen Beschaffenheit verfaßt sei, deren sich die Landesobrigkeit und deren Bediente, in allen Ständen, soweit als jedem nötig und zulässig, gebrauchen und bedienen können" (4).

S. gibt dann die politische Gliederung der Fürstentümer. Innerhalb Deutschlands sind die meisten Staaten in Ämter geteilt (10), diese manchmal wieder in Gerichte, Vogteien und Unterämter (21). Für jedes Amt muß eine Beschreibung ausgearbeitet werden, in der alles Wissenswerte und alle Einzelheiten angegeben sind. Sie muß enthalten, wie viel Ortschaften, Schlösser, Einzelhöfe usw. im Amt vorhanden sind, und die Größe und Einwohnerzahl anzeigen. Ferner sind Seen, Flüsse, Berge, Wälder darin aufzunehmen. Dann ist die Zahl der Kaufleute, der Handwerker, der Landleute anzugeben, kurz alles, was für Landesgewalt zu wissen erforderlich ist. Insbesondere soll die Landesbeschreibung über Lehnsverhältnisse, Adel, Bürgerschaft, Bauernstand, über Leistungen der einzelnen Klassen aufklären. Sie dient auch zur Information über Landesverträge usw.

Die Funktionen der Kammerbeamten sind je nach ihren Stellungen verschiedene. Sie werden in den schon vorhin erwähnten Bestallungsentwürfen und auch anderswo aufgeführt.

Der erste Beamte im Staate ist der Kanzler. Er hat sämtliche Regierungsgeschäfte, soweit sie nicht vom Landesherrn selbst erledigt werden, zu führen und seinen Fürsten bei dessen Abwesenheit zu vertreten. Der Kanzler hat die oberste Aufsicht in der Kanzlei (97, 687) und hat dafür Sorge zu tragen, daß die Regalien und die Einkünfte aus ihnen erhalten bleiben (128). Gleichzeitig ist ihm die Inspektion der Ämter übertragen. Dem Kanzler gebührt der Vorsitz in der „Ratstube", in der er mit den Geh. Räten die Regierungssachen berät. Der Kanzler ist gleichzeitig der höchste richterliche Beamte und hat die Aufsicht über sämtliche Gerichte des Landes. Er soll in wichtigen Prozessen selbst entscheiden. Er ist Vorsitzender des Hofgerichts, das nicht nur die höchste Gerichtsbarkeit ausübt, sondern auch als letztes Berufungsgericht im Lande selbst gilt. S. vergißt nicht, dem Kanzler allerlei gute Lehren zu geben. Er soll gewissenhaft sein und ein gerechtes Urteil fällen, auf die Innehaltung des Instanzenweges achten und die Sachen nach der Reihenfolge des Eingangs bearbeiten. Er soll auch die Untergerichte des Landes überwachen. S. verlangt vom Kanzler eine gründliche Kenntnis des gemeinen und des römischen, auch des kanonischen Rechts, ebenso der Gerichtsverordnungen. Er soll die Kompetenzen der verschiedenen Gerichte genau kennen und dafür Sorge tragen, daß jede Sache vor dem zuständigen Gerichte abgeurteilt wird.

Der Kanzler geht aus den Geh. Räten hervor, von denen einer oftmals die Geschäfte eines Kanzlers führt. Wie der Kanzler, so haben auch die Geheimen Räte ihre Hauptaufgabe in der Erledigung der Staats- und Justiziengeschäfte zu suchen. Der Geh. Rat erfüllt nach S. verschiedene Funktionen in verschiedenen Staaten. In den größeren Fürstentümern ist eine Trennung eingetreten, und zwar in Geh. Räte und in Justizienräte, während in den kleinen Ländern das Amt des Justizienrats mit dem des Geh. Rats zusammenfällt. Im wesentlichen sind seine Aufgaben denjenigen des Kanzlers gleich. Er hat vor allem die Regierungsgeschäfte zu erledigen, die Rechte des Fürsten nach außen wie

nach innen zu wahren und hat in der „Geheimen Kammer“ über alle Regierungsangelegenheiten zu beratschlagen. Er hat dem Fürsten über alle wichtigen Sachen Vortrag zu halten. Er hat die Inspektion über die Kanzlei und ist beauftragt, die Bestallungen der höheren Beamten aufzusetzen. Den Fürsten soll er nach außen vertreten, sei es als Gesandten, sei es in einer anderen Stellung. Er hat den Verkehr mit dem Kaiser zu pflegen und ebenso mit den übrigen Fürsten im Namen seines Herrn zu verhandeln. Auch haben die Geh. Räte im Lande selbst die Vertretung des Fürsten zu übernehmen. Sie haben in der Geheimen Kanzlei, deren Aufsicht ihnen neben dem Kanzler obliegt, zu beraten und nach ihrem Ermessen den Landtag einzuberufen.

Zu den oberen Beamten gehört auch der Kammerrat. Die Tätigkeit desselben besteht in der Führung des fürstlichen Haushalts. Seine Sorge ist es, daß sämtliche Einkünfte richtig eingehen und eine richtige Verteilung dieser Einkünfte über das ganze Land stattfindet (523). Der Kammerrat ist der direkte Vorgesetzte der Kammer und kommt täglich zur Beratung in die Kammerstube. Er hat die Aufsicht über die Hofhaltung und das Hauswesen des Fürsten (721), über sämtliche Ämter, Güter, Erbeinkünfte, Renten und Gefälle (734). Er hat dafür Sorge zu tragen, daß die jährlichen Renten und Gefälle jeglicher Art zur rechten Zeit und unvermindert eingebracht werden. Über die gesamten Einnahmen ist von ihm ordnungsmäßig Buch zu führen, damit er imstande ist, die verschiedenen Ausgaben nach ihnen einzurichten. Damit der Kammerrat seiner Aufgabe als Verwalter der fürstlichen Finanzen gewachsen sei, ist es nach S. notwendig, daß er im fürstlichen Hof- und Hauswesen (521), im Kammerwesen erfahren sei, daß er sämtliche Quellen, aus denen dem Landesherrn Einnahmen zufließen, kenne. Zur besseren Orientierung sollen alle Verträge, die auf die Finanzen Bezug haben, in gewissen Büchern gesammelt werden. Als Richtschnur dient dem Kammerrat die „Kammer- oder Kammerats-Ordnung“ (726). Dem Kammerrat liegt es ob, für die Instandhaltung der fürstlichen Gebäude zu sorgen. Bei einer baulichen Veränderung soll er in wichtigen Fällen einen Überschlag der nötigen Baukosten unter Zuziehung des Hofbaumeisters machen. Bei geringen

Kosten bedarf es der Genehmigung des Landesherrn nicht. Inventarverzeichnisse, die in allen fürstlichen Gebäuden aufgestellt werden müssen, sollen alle drei Jahre vom Kammerrat revidiert und halbjährlich von den dazu bestimmten Beamten mit dem Inventar verglichen werden. Über die Beschaffenheit der einzelnen Güter soll sich der Kammerrat wöchentlich Vortrag halten lassen. Der Kammerrat hat jährlich die Rechnungen seiner Beamten, vor allem die Hauptrentrechnung (740), zu prüfen. Er ist dafür verantwortlich, daß die Hofstatt mit den nötigen Vorräten versehen wird. Bei Inanspruchnahme von Kredit hat er für rechtzeitige Zahlung zu sorgen.

Während dem Kammerrat nicht nur die Aufsicht über die Kammer, sondern auch über sämtliche Einnahmequellen obliegt, ist der Rentmeister derjenige, dem im besonderen die Verwaltung der Kammer zusteht. Er ist dem Kammerrat untergeordnet, den übrigen Kammerbeamten vorgesetzt. Er hat neben und unter dem Kammerrat die Aufsicht über das Kammer- und Hauswesen und muß vor allem die richtige Einbringung der Renten und Gefälle überwachen. Eine weitere Aufgabe ist für ihn, den Kammerrat zu entlasten und ihn bei Abwesenheit oder aus sonstigen Ursachen zu vertreten. Auch von dem Rentmeister, der manchmal auch Kammermeister genannt wird, verlangt S. gute Kenntnis aller Einkünfte aus den Ämtern. Täglich soll er in die Kammerstube kommen, um über Einnahme und Ausgabe Bericht zu erstatten und um die Vorräte an Geld und Geldeswert anzugeben. Seine Sorge ist es, die Rentkammer unter Verschluß zu halten (825). Wie der Kammerrat, so soll auch der Rentmeister die Güter revidieren. Er soll den Hof mit Vorräten versehen und bestimmen, woher man das Nötige nehmen soll. Die Rechnungen der Beamten, die ihm an bestimmten Terminen übergeben werden müssen, hat er zu prüfen und den Überschuß des Geldes in den einzelnen Ämtern in Empfang zu nehmen und zu verwahren. Aus allen Rechnungen soll der Rentmeister eine „Hauptrent- oder Kammerrechnung", in der alle Einnahmen und Ausgaben in Geld umzurechnen sind, zusammenstellen und abliefern und muß für ihre Richtigkeit haften. Zur Verwaltung

des Geldes sind ihm Kammerzahlmeister, Rentverwalter, Buchhalter, Kammer- oder Rentschreiber beigegeben.

Die mittleren und unteren Beamten der Kammer setzen sich aus Schreibern und Boten zusammen. Sie haben auf die Verwaltung nur geringen oder gar keinen Einfluß. Ihre Tätigkeit besteht bei den ersteren im Protokollführen und in der Erledigung der Schriftstücke, bei den letzteren in untergeordneten Arbeiten, wie Besorgung von Botengängen usw. S. zählt zu ihnen die Kammersekretäre, Kammer-, Rentschreiber oder Kammereinnehmer, Aktuare, Registratoren, Kanzlisten. Der Kammersekretär hat die schriftlichen Arbeiten in der Kammer zu erledigen; im besondern ist es seine Aufgabe, Protokoll in der Ratstube zu führen, die nötigen Briefe anzufertigen und dergl. mehr. Der Kammer- oder Rentschreiber hat die Kasse der Kammer zu verwalten. An ihn ist das bare Geld abzuführen, an ihn sind Einzahlungen zu leisten, während die Auszahlungen von ihm zu geschehen haben (570). Er steht unter der Aufsicht des Rentmeisters (557, 828).

Bisher handelte es sich um Beamte, die unmittelbar mit der Kammer in Berührung kamen. Eine andere Kategorie sind die mittelbaren Kammerbeamten.

Als erster Beamter ist der Amtmann zu nennen. Während der Kanzler und die Geheimen Räte resp. die Kammerräte die oberste Leitung, die oberste Prüfung und die oberste Entscheidung in Händen haben und mit den Untertanen kaum in Berührung kommen, wendet sich die Tätigkeit des Amtsmanns direkt an die Landeskinder. Er und seine Beamten haben die unmittelbare Aufsicht über die Regalien und Gefälle. An sie sind die Geld- resp. Naturalabgaben zu leisten. Der Amtmann bestreitet selbständig die Ausgaben von den vorhandenen Einnahmen, soweit ihm über die Höhe der Ausgaben keine Grenzen gesetzt sind. Er muß an die Kammer nur die Überschüsse abliefern und genaue Rechnung ablegen, die von der Zentrale geprüft wird. Der Amtmann besitzt in seinem Amtsbezirk die Amtsgerichtsbarkeit, welche oftmals auch die hohe Gerichtsbarkeit in sich schließt. Ihm sind für Justizsachen folgende Beamte zugewiesen: Amtsvögte, Richter, Schöffen, Gerichtsschreiber, auch Fronboten und Gerichtsdiener (813). Der Amtmann übt in seinem Amte die Polizei-

gewalt aus. Er hat für die Ordnung des Gottesdienstes zu sorgen und neben dem Konsistorium über Kirche und Schule zu wachen. Den jährlichen Schulprüfungen soll er beiwohnen. Die jährliche Prüfung der Rechnungen der zum Amt gehörigen Gemeinden, insbesondere auch der Vormundschaftsrechnungen, hat durch den Amtmann zu erfolgen. Zur ordentlichen Verwaltung eines Amts ist eine genaue Kenntnis der Regalien und ihrer Einkünfte, die Registrierung der Frondienste usw. durchaus nötig.

Zur Aufsetzung der gerichtlichen Befehle usw., zum Verhöre der Zeugen, zum Protokollführen und dergl. sind Sekretäre, Aktuare und Kanzlisten angestellt.

Eine ähnliche Stellung, wie sie der Rentschreiber gegenüber dem Kammerrat einnimmt, hat der Amtschreiber (auch Kastner, Kellner, Amtsvogt u. a. genannt) zum Amtmann. Der Amtmann ist der direkte Vorgesetzte des Amtschreibers. Der letztere hat unter dem Amtmann alle Kammergüter, sämtliche Einkünfte aus Regalien oder sonstigen Quellen „in aufrechtem, gutem Stande" zu halten und dafür Sorge zu tragen, daß alle Abgaben richtig eingebracht werden. Er hat sich um die Bewirtschaftung der fürstlichen Güter zu kümmern und die Aufsicht über die verpachteten Güter und über alle Fronarbeiten. Er kann auf Befehl des Amtmanns als dessen Stellvertreter die Gerichtsbarkeit ausüben und muß überhaupt denselben bei Abwesenheit vertreten. In der Bestallung des Amtschreibers ist verschiedentlich erwähnt, daß er den Anordnungen des ihm direkt vorgesetzten Amtmanns Folge zu leisten hat und sich im übrigen an seine Bestallung oder an die vorhandenen Verordnungen halten soll. Unter dem Amtmann liegt ihm die Aufsicht über die fürstlichen Gebäude im Amte ob. Kleine Schäden darf er selbständig ausbessern lassen; bei größeren muß er die Genehmigung des Amtmanns einholen. Über die Baukosten hat er monatlich der Rentkammer Rechnung abzulegen.

Über allen Staatsbeamten steht aber der Fürst. S. schildert die notwendigen guten Eigenschaften ziemlich eingehend. Wenn wir von den persönlichen Tugenden eines Landesherrn absehen, die S. ebenfalls berührt, so haben wir es noch mit den Eigenschaften des Regenten als Verwalter des fürstlichen Haushalts zu

tun. S. fordert vor allem von einem Fürsten, daß er sich um die Regierungs- bezw. die Verwaltungsgeschäfte bekümmere. „Der Landesherr hat das Hauptwerk seiner Regierung am allermeisten durch seine selbsteigne Person zu verwalten“ (76) „ . . . gleichwohl aber liegt dem Landesherrn . . . ob, über die Regalien eine oberste Aufsicht zu führen“ (128). „Es soll auch billig ein Landesherr . . . seinen Verstand, Nachdenken und Sorgfalt selbst gebrauchen, und solche nicht vornehmlich auf seine Diener stellen“ (199). „ . . . daß die hohe Obrigkeit ein wachsames Auge auf alle ihre Regimentsgeschäfte ohne Unterlaß führe“ (275). „Gleichwie aber bei der Regierung . . . der Landesfürst selbst die vornehmste Direktion führt, den Beratschlagungen öfters beiwohnt, dem, was nützlich und nötig ist, nachdenkt, solche in Umfrage bringt, die Geschäfte befördert, wichtige Sachen selbst unterschreibt: also geschieht dergleichen auch in der Kammerstuben“ (522). Die wichtigsten Sachen soll der Landesherr persönlich erledigen, und wichtige Dinge sollen ihm von den Räten vorgetragen und zur Entscheidung vorgelegt werden (584). „Der Landesherr muß bei seiner Regierung und Kammer die Hand selbst vornehmlich mit anlegen“ (649). Die Entscheidung liegt beim Landesherrn; die Räte des Fürsten sind nicht befugt, eigenmächtig zu handeln (a. 193). Allerdings ist es billig, daß der Regent seine Räte anhöre. Doch er beschließt unabhängig von ihnen. Daher soll der Landesherr seinen eigenen Verstand, Nachdenken und Sorge gebrauchen und sich nicht immer auf seine Diener verlassen (a. 195). Damit er sich über alle Regierungs- und Verwaltungsangelegenheiten besser orientieren kann, empfiehlt S. dem Fürsten vor allem, die Beschaffenheit seines Landes genau kennen zu lernen, und zwar entweder aus einer guten Beschreibung oder dadurch, daß er im Lande umherreist und alles in Augenschein nimmt (77). Zusammenfassend spricht sich S. über die Tätigkeit des Fürsten folgendermaßen aus: „Denn ob es wohl an dem ist, daß ein hoher Regent nicht selbst in allen Stücken die Hand anlege, und alles selbst verrichte, sondern zu dem Ende Räte und Diener hat und besoldet, deren einer in diesem, der andere in einem andern Stücke arbeiten muß: So hat er doch über alles die oberste Aufsicht, durch fleißiges Nachfragen, Nachdenken auf gute Ordnung und Anstalten, Erfor-

schung verständiger Ratschläge und schleunige Werkstellung dessen, was er schlüssig wird, zu verführen" (81). Während aber S. einerseits den Landesherrn zu ernstem Arbeiten ermahnt, so verlangt er doch keine übermäßige Arbeitsleistung vom Regenten; er sagt vielmehr: „Bei der Regierungsarbeit und persönlicher Bemühung eines Landesherrn sind zwei Exzesse zu vermeiden, nämlich der eine, daß der Herr nicht zu wenig, und der andere, daß er nicht zu viel thue" (a. 125).

Vom Fürsten, vom ersten bis zum letzten Beamten verlangt S. die höchste Pflichttreue. Wie könnte es auch anders sein, da er in seinem Fürsten, dem Herzog Ernst von Sachsen, ein so gutes Vorbild hatte und den Segen des strengen Pflichtbewußtseins während der ganzen Regierungszeit des Herzogs verspürte. Zur Erhöhung der Erfüllung von Amtspflichten fordert S. von vielen Beamten den Amtseid und zur Sicherung gegen entstandenen Schaden Kaution von ihnen. Ein jeder soll das Seinige in redlicher Pflichterfüllung zum Wohle des Vaterlandes tun. Das ist die Quintessenz der Anforderungen, die S. an die Staatsbeamten stellt.

Schluß.

Die finanzwirtschaftlichen Anschauungen S.s, wie wir sie im Deutschen Fürstenstaat finden, lassen sich ganz kurz so wiedergeben: Der Landesherr soll im allgemeinen mit den Einkünften aus den Domänen und den Regalien auskommen. Nur in Notfällen soll er sich Steuern bewilligen lassen und erst unter außergewöhnlichen Umständen zur Anleihe greifen. Dagegen sollen die Stände die Steuern dem Landesherrn bei angemessenen Gründen nicht verweigern.

Wir sehen, daß S. im großen und ganzen noch in mittelalterlichen Ansichten steckt. Was das Wort „Finanzen" anbetrifft, so wendet es der Verfasser in seinem „Christenstaat" (218) noch in der mittelalterlichen üblen Bedeutung von unbilliger, besonders arglistiger Erpressung an. Dann ist die Auffassung S.s vom Staate eine ganz andere als heutzutage. Er kennt noch nicht den Staat in seiner jetzigen Gestalt. Wir sehen noch immer den ständischen Patrimonialstaat, und zwar in absolutistischer Weiterbildung zum Polizeistaat gedeihen.

S. setzt den ständischen Patrimonialstaat, der noch nicht fürstlichen Haushalt und Staatshaushalt unterscheidet, als Staatsform bei dem „Deutschen Fürstenstaat" voraus. Die Einnahmen werden hauptsächlich aus den Domänen und den Regalien beschafft. Regelmäßige Steuern im heutigen Sinne kennt die Finanzverwaltung kaum. Steuern werden von den Ständen nur vorsichtig gegen ganz besondere Versprechungen des Fürsten, sie nicht für immer zu erheben (492), bewilligt. Zur weiteren Sicherheit werden die erhobenen Steuern in der Regel von den Ständen verwaltet. Unter diesem Regime schreibt S. den „Deutschen Fürstenstaat". Es ist daher erklärlich, daß er sich auf diesem Boden des patrimonialen Staates gründet und auch die finanzwirtschaftlichen Teile auf einer solchen Staatsform aufbaut.

Wenn wir zum Schlusse die Frage aufwerfen, ob S.s Buch vom „Teutschen Fürstenstaat“ ein bedeutendes Werk der Wissenschaft ist, wie es von manchen Schriftstellern hingestellt wird, so können wir diese Frage nicht bejahen. So viel Gutes und Nützliches wir auch in diesem Buche finden mögen, so müssen wir doch sagen, daß S. in der Hauptsache nur Bestehendes wiedergibt und ihm schlecht Dünkendes tadelt und zu bessern sucht. Es liegt nicht in seiner Absicht, ein Werk für die hohe Wissenschaft zu schaffen, sondern er schreibt aus der Praxis für die Praxis (s. Vorbericht §§ 3—5). Den Staatsbeamten soll das Buch fördern; es soll ihn über dieses und jenes im Staatsleben aufklären und ihm die Wege zeigen, ein tüchtiger Staatsbeamter zu werden. Vor allem sehen wir dies aus den Bestallungen, in denen er in weitschweifiger Form, die bis ins einzelne geht, die Pflichten eines jeden Beamten aufzählt. Ein Handbuch, dessen „sich die Landesobrigkeit und deren Bediente in allen Ständen, soweit jedem nötig und zulässig, gebrauchen und bedienen können“ (4), will er den Staatsbeamten geben. Und in dieser Beziehung können wir den „Teutschen Fürstenstaat“ als ein bedeutendes Werk anerkennen. Aber S. ist kein Neuschöpfer der Wissenschaft. Der „Teutsche Fürstenstaat“ hat nur insofern für die Wissenschaft Wert, als er uns ausführlich die Zustände der Staatsverwaltung in einem mittleren deutschen Territorialstaate schildert und uns über die Art und Weise der Behandlung der Staatskunst Aufschluß gibt.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.